Neujahrsblatt

der

Lesegesellschaft Wädenswil

Nr. 20

Studien zur

mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte

der Gemeinden Wädenswil und Richterswil

Von

Diethelm Fretz

Zollikon

Buchdruckerei A. Stutz & Co., Wädenswil

I.

DIE VORAUSSETZUNGEN DER LOKALEN WIRTSCHAFT

Das südliche Ende der zwischen Zürichsee und Sihl gelegenen Zimmerbergkette stellt eine ziemlich geschlossene Landschaft eigenartigen Gepräges dar. Es steigt hier das Gelände vom See aus zu einem terrassierten breiten Höhenrücken auf, zum «Berg», auf dem einige Züge von Moränenwellen liegen, und fällt dann gegen die Sihl geradezu schroff ab.

Im wesentlichen sind es die Moränen, die der Gegend die charakteristische Note, dem ganzen Landstrich das eigentliche Gesicht aufprägen. Sie ziehen sich nicht geschlossen, in gleichbleibender Höhe schön ebenmässig nebeneinander hin, sondern sie sind in zahlreiche Einzelwellen aufgelöst, die reihenweise, parallel zum gekrümmten Verlauf des Sees hinstreichen.

Zwischen diesen mannigfaltigen Hügeln liegen sumpfige kleine Talböden, die durch zahlreiche Bäche entwässert werden. Diese fliessen im grossen Rahmen der einheitlichen Abdachung in kurzen Tobeln zum See, beidseits einer kaum wahrnehmbaren Wasserscheide, im nördlichen Abschnitt erst nach NW, im südlichen Bezirk nach NO. Für dieses Gebiet der «gescharten Moränen», wie man die Gegend unter den Geographen schon bezeichnet hat, ist das Urbild des Geländes, wie es bei der Landnahme durch die ersten Besiedler bestanden haben muss, heute noch leidlich rekonstruierbar. Ganz generell dürften die Talböden damals noch mehr Moose und Riete aufgewiesen haben als heute, aber auch sie wurden irgendwie genutzt.

«Ze Langenmose» war bis 31. August 1271 der letzte Freiherr von Wädenswil begütert; von dem «hangenden Mose» spricht das Wettinger Urbar von ca. 1271; ein Acker «zu

Bachers mose, ist genannt Bumannes Acker» stellt am 26. Juli 1344 das Unterpfand eines Leibgedingzinses dar; das 1401/2 indirekt belegte «Ror(ge)mos» dürfte dem Familiennamen «Rogenmoser» zu Gevatter gestanden haben. Ganz allgemein scheint die Bezeichnung «Moos» im Sprachgebrauch vor 1400 viel gebräuchlicher gewesen zu sein als «Riet». Einzig am 16. Juli 1344 wird ein «Wiggerechtzriet» genannt: es lag möglicherweise unterhalb Schindellegi und stiess an einen Einfang, «heisset Vogelnest», als dessen weiterer Anstoss das «Tristal» genannt wird. Dabei sollen «Moos» und «Riet» nach Entstehung, natürlichem Aufbau und Nutzungsfähigkeit einander in keiner Weise gleichgestellt werden. Praktisch liegt diesen Begriffen wohl ein durch den Wassergehalt des Untergrundes bedingter Unterschied in der B e g e h b a r k e i t zugrunde.

Ganz abgesehen vom Hüttnersee gab es damals im Gelände überdies noch zahlreiche Stellen offenen stagnierenden Wassers. Sie hiessen je nach Grösse bald Weiher, bald See. Ein «Wiger zu Masselhou» (Massholdern) wird als wirtschaftliches Ausbeutungsobjekt schon am 2. November 1310 ausdrücklich genannt; seine Lage ist heute allerdings unbekannt, vielleicht lag er im nahen Bereich von Schründeln. — Am 17. März 1316 wird vom Hause Wädenswil sein Zinsgut «in der Owe in Ophangerowe, daz Arnolt Rebeman buwet», hypothekarisch verschrieben, und zwar ohne den «Wiger», in dem wir das heutige Auseeli erkennen dürften. Im Jahre 1378 verkaufen drei Gebrüder Rebmann von Opfisau, die wohl mit dem 1316 genannten Zinsbauer Arnolt Rebmann irgendwie in Beziehung stehen, ab ihrem Heim (zu dem ein Acker «zu Wüeren» und Wiesland gehörte, das an den «Uwadel» stiess) einen Zins. — Ein eigentlicher See, der Beichlensee, erhielt sich bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, wo er vollständig verlandete und zum «Beichlenriet» wurde. In jüngster Zeit wurde die ganze Fläche drainiert und trockengelegt. — Aus der Tatsache, dass 1330 im Bereiche von «Spitzen», das heute noch eine ordentlich nasse Umgebung hat, mindestens 3 Höfe des Namens «Biberegg» erscheinen, darf man wohl schliessen, dass dort in einem der Talböden noch Biber in Freiheit hausten und ihre «Burgen» im Wasser und Schachenwald bauten. Auf alle Fälle belegt Johann Stumpf in seiner Schweizer Chronik noch für die

Mitte des 16. Jahrhunderts Biberkolonien für den Bereich des Zürichsees. Der Schwanz des Bibers galt den damaligen Feinschmeckern als exquisiter Leckerbissen, die gefüllten «Biber» unserer heutigen Zuckerbäcker stellen nur einen künstlichen Ersatz dar. Biberfell war ein stets begehrtes Pelzwerk.

Neben Sumpf und Wasser hatte das mit W a l d bestandene Gebiet im Mittelalter noch weit bedeutendere Ausmasse als heute. Das Gelände, das damals und später durch Schwenden und Reuten dem Walde nach und nach abgerungen wurde, ist noch weitgehend erkennbar an den Orts- und Flurnamen, die man dem neugewonnenen Kulturland verlieh. Heute bedeckt der Wald nur noch an einigen wenigen Moränenwällen die Hügelkuppe; sonst ist er auf die Steilhalden zur Sihl und einige Streifen längs der Bachläufe und wenige geschlossene Bezirke an den Hanglehnen zum See zurückgedrängt. Gerade hier sind im Verlaufe der Zeit ganze Waldkomplexe ansehnlicher Grösse urbar gemacht worden und spurlos verschwunden. Darunter befanden sich auch geschlossene Eichenbestände, so z. B. das «Eichholz», das sich vom «Neugut» über Felsen gegen die «Zollingerhäuser» hinzog; es war altes Eigen der Freiherren von Wädenswil. — Vollständig abgeholzt wurde auch das Eichholz auf der Au, und zwar erst im 18. Jahrhundert. Dieser Wald hatte den Vorzug, dass er direkt am Wasser lag, und so konnten auch die grössten Eichen ohne langes Zustreifen überallhin geflösst werden. Ueberdurchschnittliche Exemplare dieser Baumgattung waren am See, mit seinen zahlreichen Trotten und Mühlen, allzeit gesuchte Werkhölzer.

An grösseren geschlossenen Waldkomplexen erscheinen bei Wädenswil bis zum Jahre 1400 lediglich das «Reitholz» und das «Gebisholz», wobei von letzterem heute kaum mehr etwas vorhanden ist, es wurde schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Anlage von Neugrüt stark beeinträchtigt. Kleinere Waldparzellen, die im 14. Jahuhundert erwähnt werden, und zwar vorab im Gebiet des Scherrenberges, tragen eigenartigerweise Namen, die am Wesen und Inhalt des Waldes beinahe vorbeigehen: Mannenrüti, Burghalden, Winterholz, Anselmsrüti, im Scheiten usw. Sie hiessen damals durchwegs «Studen»; denn der Wald bildete noch kein gepflegtes Wirtschaftsobjekt, sondern für die Gewinnung zusätzlichen offenen Bodens ein Hindernis.

Die Tatsache, dass im Gebiet der gescharten Moränen fast aller Wald im Privateigentum stand, hat dessen Verschwinden stark gefördert; Korporationsholz fand sich nur jenseits der Sihl, am schwer zugänglichen Hang der Hohen Rone (Langenegg). Dieser Waldkomplex, dem ausreichende Möglichkeiten der Holzabfuhr fehlten, war von jeher im Besitz der sogenannten «Egg-Korporation», die sich aus einem engen Kreis von Nutzniessern der Gemeinde Richterswil rekrutierte.

Um vom ältesten Aussehen des Gebietes eine genauere Vorstellung zu gewinnen, ist es unerlässlich, die Lokalitäten anzuführen, die vor 1330 Erwähnung gefunden hatten. Bei aller Zufälligkeit der Ueberlieferung vermag eine Liste der vorkommenden Ortsbezeichnungen doch einigermassen die Verteilung der Siedelungen in der Gegend widerzuspiegeln. Die über zwei Dutzend Namen, die unten *) in chronologischer Reihenfolge des Auftretens von Wohnstätten, Wäldern, Mühlen, Weiden, Einzelhöfen und Aeckern folgen, sind ein deutlicher Beweis dafür, dass im hohen Mittelalter keineswegs etwa nur die tiefer gelegenen Gebiete am Fusse des Zimmerbergs, Naglikon und Mülenen, sondern dass im 13. Jahrhundert höher gelegene Lokalitäten auch bewohnt waren. Dabei ist erst noch zu beachten, dass bei den hochgelegenen Oertlichkeiten der Name gar nicht immer das gleiche Landstück betrifft; es ist vielmehr unter ein und demselben Namen oft von Gütern ganz verschiedener Herkunft, die sich in unterschiedlichem Besitz befinden, die Rede. So werden z. B. vor 1300 «zu Segel» die verschiedensten Güter nebeneinander erwähnt: Besitztum des Grafen von Rapperswil, dazu Güter, die aus dem Besitz der freiherrlichen Familie von Wädenswil in den der Abtei Zürich und solche, die von ebendort über die Familie von Hünoberg in das Eigentum des Klosters Frauenthal übergehen. — Auf Laubegg lassen sich neben Liegenschaften, die dem Kloster Wettingen Lehenszins zahlen, auch solche feststellen, die Eigen der Abtei Zürich sind, und überdies Güter, die von der freiherrlichen Familie von Wädenswil der Kirche Wädenswil vergabt werden. Es handelt sich dabei bald um Einzelparzellen, bald um ganze Höfe, die als geschlossene Wirtschaftseinheiten bebaut und betrieben werden.

*) Die ältesten bekannten Flurnamen sind: 1231 Naglikon; 1246 Eichholz, Gebisholz; 1256 Mülinen, Juchen, Ophangerowe, Reitholz; 1268 zu Segel: 1270 Hütten, Langmoos, ze dem Esche, Stollen, hangender Moos, Bachersmoos, ze dem Nussbäumen, Mugern, Sweiga, Lutringen; 1278 Laubegg; 1281 Unter Eichen; 1303 Slegisgut, Mettmenrüti, Horn; 1304 Solacher; 1310 Srundeln, Masselhouw; 1316 Mülistalden, Ouw; 1330 Biberegg.

Die Aufteilung des kultivierbaren Landes in Wirtschaftseinheiten war aber doch noch nicht so weit vorgeschritten, dass zu deutlicherer Identifikation derselben, späterem Gebrauch entsprechend, schon die Begriffe «vorn» und «hinten» z. B., oder «oben» und «unten» (so Vorder-Langmoos, Hinter-Langmoos, Ober-Laubegg, Unter-Laubegg und dergl. mehr) hätte verwendet werden können. (Im Gebiet des Zürichsees heisst von zwei gleichen Dingen einheitlich «vorn», was näher gegen Osten oder Süden liegt, «hinten», was eher gegen Westen oder Norden zu gelegen ist.)

Die doppelte Verwendung des gleichen Namens für nebeneinanderliegende Lokalitäten im Gebiet der gescharten Moränen geht nicht auf die Epoche der ersten Landnahme zurück, sie bedeutet auch keineswegs, dass alte überdimensionierte Höfe später, in Zeiten geänderter Wirtschaftsmethoden und dichterer Bevölkerung, geteilt worden seien; es ist vielmehr anzunehmen, dass älterer nebeneinanderliegender Grundbesitz verschiedener Herren durch Entwässerung oder Reuten von Randgebieten nach und nach zu wirtschaftlichen Einheiten ausgebaut wurde und erst nachträglich an passender Stelle das zugehörige Haus bekam. Auf diese Weise wurden gewisse Komplexe in einem «Hof» zusammengefasst, bei dessen Bezeichnung eine bewusste Anlehnung an die ältere, schon länger bestehende Siedlung erfolgte. — In die eigentliche Zeit der Landnahme durch alemannische Volksteile reichen zwei Gruppen von Lokalnamen hinauf: Ottwile und Ottensegel einerseits, Hergisberg, Hergeregg und Hergiruns anderseits. Bei beiden steckt im ersten Wortteil ein Eigenname: Otto und Heregis.

Die vielen kleinen Sumpfniederungen der mancherlei Moore und die zahlreichen Moränenhügel zerlegten die optisch gleichartige, geschlossene Gegend von allem Anfang an in eine beträchtliche Anzahl von Wirtschaftsräumen verschiedener Grösse. Der natürlichen Vorzeichnung gemäss ist das ganze Gebiet eine Landschaft, wo die Siedler sich nicht in geschlossenen Dörfern, sondern vorab in Einzelhöfen niederliessen.

Dabei mieden sie bei der Wahl des Standortes ihrer Behausung insbesondere die Mulden zwischen den einzelnen Hügeln mit ihren stagnierenden Wassern; sie bauten ihre Häuser eher an den Hang der meist mit «Bühl» bezeichneten Moränenhügel oder auf den als «Egg» empfundenen, markant auslaufenden Rücken. — Die lokalen Verhältnisse in Besonnung und Windstrich gaben im einzelnen Fall wohl immer den entscheidenden Ausschlag.

Im Mittelalter spielte in dieser Gegend der Ackerbau die bedeutsamste Rolle. Da die Höfe meistens Grundherren gehörten, entrichteten sie, gleichgültig, wie hoch sie lagen, über einen kleinen Rekognitionszins (1—4 Pfennig) hinaus für Anerkennung des Erbeigens, fast durchwegs Fruchtzinse. Abgaben an Milchprodukten kamen selten vor.

Das offene Ackerland dürfte sich vorab auf den dem Nordwind abgekehrten und der Sonne offenen, leicht geneigten Südhängen der Moränenhügel befunden haben, die gerade im höchstgelegenen Teil dieses Landstriches über der obern Grenze der Hochnebeldecke des schweizerischen Mittellandes liegen. Es kann sich dabei nur um Einzelparzellen gehandelt haben. In dem Wädenswiler Hügelgebiet gab es keine Geländepartien, in denen mehrere Höfe hätten ihre Aecker in geschlossenen Fluren aneinander reihen und gemeinsam in regelrechter Zelgenwirtschaft bebauen können. Da oben war jeder Hof ein eigenes Reich und wurde im Rahmen der naturgegebenen Möglichkeiten nach eigenem Gutdünken von Menschen betrieben, die von diesen Verhältnissen zu eigenwilligen Individualisten geprägt wurden.

An Zinsfrüchten wurde von den Grundherren des 13. Jahrhunderts in Wädenswil vor allem Weizen (triticum) gefordert und nicht einfach «Korn». Das Kloster Wettingen, über dessen Liegenschaften in Wädenswil die Quellen am reichlichsten fliessen, verlangte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sogar von den im «Gebisholz» angelegten Neugrüt-Parzellen Weizen als Zins. Roggenzins kam überhaupt nicht vor, und Haberzins tauchte erst um 1330 erstmals auf, und zwar als Abgabe von dem der Abtei Zürich gehörenden Hofe «Biberegg» im Bereiche von «Spitzen».

Heute noch erweist sich die Moränenlandschaft der linksufrigen Berggegend als ein Gebiet, in dem der arrondierte

mittlere Landwirtschaftsbetrieb vorherrscht. Die Art der Bewirtschaftung des Geländes ist insofern etwas anders geworden, als die früher gemiedenen oder nur extensiv als Weiden und Streuriet benützten Moose jetzt intensiver ausgenutzt werden. Die nassen Niederungen sind vielfach drainiert und werden der Kultur von marktgängigen Hackfrüchten dienstbar gemacht, der Anbau von Frucht wird im Zeitalter der Geldwirtschaft von keinem Zinsherrn mehr gefordert und wird auch für den eigenen Bedarf von niemandem mehr betrieben. Das ganze Gebiet ist völlig der Graswirtschaft gewidmet.

Ebensowenig wie gemeinsame Ackerfluren gab es im 13. Jahrhundert, vom Dorf Richterswil abgesehen, in dieser Gegend so etwas wie gemeinsamen Weidgang von Hornvieh. Zwar bezeugt gerade die Bezeichnung «ze den Hütten», dass dort von irgendeinem Grundbesitzer Weidenwirtschaft getrieben wurde; doch gerade dort tritt, wie aus dieser Ortsbezeichnung hervorgeht, die typische Form der Sennenwirtschaft in Erscheinung. Der sie betrieb, war aber eher ein begüterter Privatmann als eine Korporation. Als Besitzer eigentlicher «Schweigen», wird 1270 ausdrücklich der letzte Freiherr von Wädenswil, Rudolf III., genannt. Diese unbehausten Weiden waren sicher zum grössten Teil in waldfreien Lagen jenseits der Sihl, am Hange «zur Langenegg» (Hohe Rone) gelegen, denn alles, was Rudolf von Wädenswil in derselben Urkunde, die diese Schweigen nennt, von seinem «diesseits und jenseits der Sihl gelegenen Besitztum mit Namen aufführt (ze den Hütten, ze Langenmoose), liegt herwärts der Sihl. Und so verbleibt für die Lokalisierung der «Schweigen» eigentlich nur das linke Sihlufer offen, was insofern ganz gut passt, als daran eine Anzahl Weiden stossen, die Rudolf von Wädenswil von Abt und Konvent zu Einsiedeln zu Lehen besass, im Jahre 1270 aber an sieben mit Namen genannte Männer weitergab. In diesen letztgenannten eine Gruppe von «Unternehmern» zu sehen, die sich für ein noch weiter sihlaufwärts gelegenes Gelände zu einer Weidkorporation zusammenschliessen, ist allerdings nicht ganz abwegig. Sie hatten ihren Plan verwirklicht, als der letzte Freiherr von Wädenswil, der keine Söhne hatte, sein irdisches Haus zu bestellen anfing. Ob die Erwerber dieser Weiden Bewohner der Moränenlandschaft waren, ist nicht ganz sicher. Ihr Wohnsitz wird nicht angegeben, doch

besitzen deren zwei, Heinrich Pistor, Pfister, und Rudolf Faber, Schmied, wenigstens Familiennamen, die bald darauf für Wädenswil und Richterswil Geltung bekamen. Es könnte sich um Handwerk treibende Bauern gehandelt haben, die bei Ausübung ihres Nebenberufes zu Geld gekommen waren, wofür sie nun eine passende Anlage suchten. Ihre Partner besitzen mit einer Ausnahme keine Geschlechternamen, die das Milieu ihrer Herkunft verraten würden; lediglich für Arnold Grasburer darf eine Zugehörigkeit zum Landwirtenkreis angenommen weden.

Schon im 13. Jahrhundert ist für das obere Ende der Zimmerbergkette auch Rebbau belegt. Am Steilhang, vom moränenbedeckten Rücken zum See ziehen sich ausgedehnte Rebberge hin. Freiherr Rudolf III. von Wädenswil besass dort einen geschlossenen Rebbezirk von 22 Jucharten. Es dürfte im speziellen um die Reben am Letten gegangen sein, die in späteren Jahrhunderten noch öfter genannt werden. Ueber die Art der Rebstöcke verlautet in dieser Frühzeit gar nichts und kaum mehr über die Zeit ihrer Anlage. Es darf angenommen werden, er stamme spätestens aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. (Einer der frühesten Rebkomplexe der Gegend scheint «im Weingarten» auf Luegeten, am Nordhange des Etzels, gestanden zu haben. Er wurde vom Einsiedler Abt Werner II. [1173—1192] angelegt.) Im Jahre 1259 gibt Freiherr Rudolf Rechte am Weinzehnten in Meilen, die er seit ungewisser Zeit vom Kloster Einsiedeln als Lehen besass, diesem wieder auf. Er begründete diesen Schritt mit der Ueberlegung, er habe doch keine Söhne; der Ertrag an Tranksame aus seinen eigenen Reben schien ihm für seinen Hausbedarf zu genügen. Ueber die Trotte, in der er seinen Hauswein presste, sind wir nicht unterrichtet. «Im Leim» besass übrigens auch die Abtei Zürich von altersher einiges Rebgelände.

Nur vermutungsweise kann behauptet werden, dass die Freiherren Weizen, bzw. Korn, das sie aus Eigenbau oder aus Lehenzins bezogen, «zu Mülinen» gemahlen haben. In diesem Bereich, dem von Natur aus nie versiegende Grundwasserquellen zur Verfügung stehen, hatte die Familie der Freiherren von Wädenswil Besitzesanrechte. Sie gingen in der Folge als Erbteil an Rudolfs Tochter Elisabeth über, die den Freiherrn Walter von Buttikon heiratete, und von dieser auf

Grund eines Vorverkaufes von 1287 an die Johanniter von Bubikon. Als Rudolf III. im Jahre 1287 seine Vermögensverhältnisse regelte, reservierte er sich für die Zeit seines Lebens einen jährlichen Eingang von 100 Mütt Weizen und 100 Malter Haber; nach seinem Tode sollten seiner Witwe noch 25 Mütt Weizen und 25 Malter Haber jährlich zukommen. Möglicherweise gehörte zum Wirtschaftsbetrieb der freiherrlichen Burg damals schon die Eichmühle, die ganz in ihrer Nähe liegt; was aber für das 13. Jahrhundert weder direkt noch indirekt bezeugt ist.

Anzeichen von Obstbaumkultur im 13. Jahrhundert gibt es keine, auch nicht etwa von der Zucht der ehedem am Zürichsee einheimischen Mostbirnsorten der Kalchbühler, die ziemlich viel, aber herben Most lieferte, und für die wir den Kalchbühl ob Richterswil als Heimat ansprechen möchten. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass z. B. Freiherr Rudolf, als er 1270 einen Teil seines Besitztums an Abt und Konvent von Wettingen überträgt, bei der Kirche im «viridario» (Garten) zu Gericht sitzt und 1287, beim Verkauf von Burg und Herrschaft Wädenswil an Bubikon, sich zur Vornahme der formalen Seite dieses Geschäftes bei der Burg «in pomario», im Baumgarten, niederlässt. In der Verkaufsurkunde nennt er ausdrücklich «pomaria» in Mehrzahl als Bestandteil des Schlossumschwunges. Noch im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts scheinen Obstbaumgärten in der Gegend keine verbreitete Kulturerrungenschaft gewesen zu sein; ihr Vorhandensein beschränkte sich vielmehr auf herrschaftliche Haushaltungen. Es gibt aber nun doch unterhalb von Schönenberg eine Lokalität, die die Existenz des Baumpflegers nach dem die freiherrlichen Obstgärten geradezu riefen, tatsächlich belegt: Es ist dies der «Zweierhof», der allerdings erst nach 1400 mit diesem Namen auftaucht. Die Bezeichnung hat gar nichts zu tun mit der Zahl 2, etwa so, als sei der Hof nahe bei den zwei Weihern, die der benachbarten Mühle am Mühlestalden als Sammler des Betriebswassers dienen. «Zwierhof» ist der Hof des Zwiers, des Mannes, der im Rahmen damaliger Obstbaumpflege und Zucht seine Veredlungskünste ausübt, insbesondere «zweit». Ob in diesen baumpflegerischen Zusammenhang auch der 1286 genannte «Ulricus dictus Bömler» gehört, der einer der zwei Bebauer des Gutes in «Laubegg» ist,

bleibt ungewiss; auf jeden Fall müsste man diesen Mann dann als Nussbaumspezialisten in Anspruch nehmen, denn die Zucht und Pflege des Nussbaumes ist im 13. Jahrhundert besonders in Richterswil als sehr verbreitet bezeugt. Im Zeitpunkte, da der letzte Freiherr von Wädenswil seinen Besitz verkaufte, zahlte er der Abtei Zürich ab Gütern in Richterswil jährlich einen Zins von 1 Mütt Nussen. Sie wuchsen sicherlich am genannten Orte und dienten in Zürich zur Herstellung von Oel für irgendeine Kirchenampel. Ans Kirchenlicht zu Wädenswil zahlte der gleiche Freiherr jährlich 3 Mütt Nussen, und zwar anscheinend ab «Laubegg». Daneben erscheint 1343 in den Rechnungen des Fraumünsters in Zürich ein C. Zimbermann von Richterswil als jährlicher Zinser von 14 ungenannten Masseinheiten Nussen. Es kann sich hier keinesfalls um Nachfolger der oben erwähnten Zinspflichtigen handeln, denn die Abgabeschuld an die Kirche wurde noch im 13. Jahrhundert von den Gütern in Richterswil auf ein Haus in Zürich übertragen, und das Fraumünster in Zürich bezog noch 1349 von Richterswil her 1 Mütt Nussen als Zins. Auffällig ist allerdings, dass die Nusszinsen vorab im Raume Richterswil erhoben werden; doch mag dies mit dem besonders milden Klima dieses Dorfes zusammenhängen. Aus dem Gebiete von Wädenswil ist nur eine Belegstelle für Nussbaumkultur bekannt: Der Wettinger Zinsrodel von ca. 1271 erwähnt im Gebiet oberhalb «Biberegg» ein Zinsgut «zu deme Nussböume». Nicht eine Mehrzahl von Nussbäumen gab diesem also den Namen, sondern nur ein einziges Exemplar, und diese Auffälligkeit legt nahe anzunehmen, es habe dieser Nussbaum nicht irgendwo neben einer Haushofstatt gestanden, sondern auf einem der Bühle der Gegend als deren Wahrzeichen. Und damit berühren wir ein typisches, an Toggenburg und Appenzell erinnerndes äusseres Merkmal dieser Landschaft.

Die eigenartigen morphologischen Verhältnisse der Gegend, die auf relativ beschränktem geographischem Raume grösste Vielfalt in der Beschaffenheit des kultivierbaren Bodens mit sich bringen, sind vom Besiedler nicht nur auf nutzbarem Gebiete frühzeitig erfasst worden. Dieser unternahm es, neben der Erwerbstätigkeit sogar die gegebenen optischen Linien der Landschaft noch zu unterstreichen: Die zahlreichen Moränenkuppen, die im vielfach wechselnden Blickfeld den

Horizont bestimmen, sind immer wieder mit einzelstehenden Bäumen bepflanzt worden, denen eine formschöne Krone eigen ist, meistens mit Linden. Und damit wurde eine Note in die Landschaft gebracht, die etwas Erhabenes an sich hat. Diese wirkungsvolle Bemühung um künstlerische Gestaltung des Wohnbereiches hat Jahrhunderte hindurch angehalten und scheint erst heute, im Materialismus der Gegenwart nachzulassen. Nicht alle diese charakteristischen Blickfänger in der Landschaft werden, wenn sie aus irgend einem Grunde abgehen, aus innerem Drang auch wieder ersetzt. — Der Brauch, die Hügelkuppen mit Linden zu krönen, ist nun aber keine Besonderheit, die nur zwischen See und Sihl in Uebung steht. Er ist auch jenseits der Sihl, im Gebiete der Zuger Gemeinden Edlibach, Neuheim und Menzingen nachzuweisen. Menzingen führt sogar seit Jahrhunderten einen derartigen baumgekrönten Bühl als Schildfigur im Wappen.

*

In dieser so charaktervollen Gegend der bäuerlichen Einzelhöfe zwischen See und Sihl gibt es in der Frühzeit nur zwei geschlossene Dorfsiedlungen: Wädenswil und Richterswil. Rein äusserlich gesehen liegen sie im gegebenen Raum ausgesprochen peripher, hart am See, auf kleinen Schwemmkegeln. Diese Lage ist jedoch nicht zufällig; sie hängt direkt zusammen mit der Bedeutung, die im grösseren Rahmen der See als Wasserstrasse hat. Auf ihm wurden zu alten Zeiten, nachweisbar seit dem 9. Jahrhundert, im Vorfeld des internationalen Alpenübergangs von der rheinischen Tiefebene über die Bündner Pässe nach Ober-Italien Handelsgüter in beiden Richtungen hin und her transportiert. Verkehrsrouten sekundärer Bedeutung nahmen hier am See gerade in Wädenswil und Richterswil ihren Anfang und führten einmal zur Babenwag in der Richtung auf Zug und die Zentralschweiz, anderseits nach Einsiedeln und über die Innerschweiz zum Gotthard.

Es wird im grossen ganzen heutzutage viel zu wenig beachtet, welch grosse Rolle im Mittelalter auch jener Verkehr spielte, der innerhalb der helvetischen Hochebene von Ost nach West, über die sogenannte innere Verkehrslinie, lief, vom Zugersee, Küsnachter- und Alpnachersee über den

Brünig zum Brienzer- und Wendelsee. Wasserstrassen, die ohne eigentliche Hindernisse in beiden Richtungen befahren werden konnten, wirkten sich in alten Zeiten stets verkehrsanziehend aus. Dazwischenliegende Saumstrecken, auch wenn sie über Pässe führten, bildeten in einer Zeit, die sozusagen keine befahrbaren Strassen kannte, keine besonderen Verkehrshemmnisse. Diese Tatsache ist sicher auch ein Grund dafür, warum unser Gebiet frühzeitig dauernd besiedelt wurde, zumal im Gebiet der Saumstrecken Horgen oder Wädenswil——Babenwag—Zug. Jedweder Saumverkehr, ob gross oder klein, benötigt eine entsprechende Anzahl von disponibeln Saumtieren, und diese lassen sich an den Umschlags- und Stapelplätzen direkt nie derart eng zusammenpferchen wie etwa das den Umschlag besorgende Personal. Das gang- und steigtüchtige Saumpferd ist nie ein ausgesprochenes Stallpferd, es stammt von der Freiluftweide und erneuert nur auf solchen seine stark beanspruchte Kraft. Gerade diese Weiden standen aber im Gebiet der gescharten Moränen in ausgiebigem Masse zur Verfügung in den zahlreichen Moosen und Rieten zwischen den vielen Bühlen. Von ihnen wusste der für den Güterumschlag vom See zum Landtransport massgebende Sustmeister oder Transportleiter jederzeit die benötigte Anzahl Saumpferde heranzuholen oder dorthin zurückzubeordern. Dazu ein kleines, aber vielsagendes Detail: Nach 1416, als die Eidgenossen ihren Zug über die Berge ins Eschental taten, verpflichtete der Zürcher Seckelmeister, dem einen Teil des Nachschubes zu besorgen oblag, einen Bewohner unserer Gegend, Cuenen am Strick, «haber dien hoptlüten gan Bömatt zu führen». Cuenen war sicherlich kein Neuling im Fach, sondern ein Säumer, der des Weges über das Gebirge kundig war, so dass er für die richtige Ausführung des Auftrages Gewähr bieten konnte. So boten die günstigen Verhältnisse den Geeigneten Gelegenheit zur Entfaltung wirtschaftlicher Tüchtigkeit.

Wie sehr das Wädenswiler Gebiet, seine Wirtschaft und seine Bevölkerung im Banne dieses Verkehrs standen, dafür gibt es übrigens noch einige andere Anzeichen. Obenan steht die oft als Kuriosität empfundene Tatsache, dass das freiherrliche Geschlecht derer von Wädenswil ausgerechnet im Berner Oberland sich verzweigte und dort Fuss fasste, was nun aber unter dem Aspekt des damaligen Verkehrs alles scheinbar so

Absonderliche verliert. Uebrigens umfasst der Besitz dieser Familie im Zürichgau keineswegs nur Güter und Rechte in den Kirchgemeinden Wädenswil und Richterswil, sondern ausser dem Boden zu Arn im Horgener Berg auch solchen «ennet der Sihl» zu Ebertswil und Aeugst. Das folgerichtige Gegengewicht dazu bildete, scheinbar schon im 12. Jahrhundert, Grundbesitz im Bärsches und Flums, Ortschaften, die an der grossen transalpinen Verkehrsstrasse lagen. — Sowohl der Grundbesitz des Klosters Einsiedeln in Ebertswil als der des Klosters Kappel ebendort rührt nachweisbar von der Familie von Wädenswil her. Ebertswil und Aeugst sind Orte, die damals von Wädenswil aus nur über die Babenwag, die Furt durch das Wildwasser Sihl, jederzeit zu erreichen waren.

Gerade wie der Grundbesitz in seiner geographischen Verteilung durchaus verkehrsbedingt war, so standen auch die verwandtschaftlichen Verbindungen der Freiherren von Wädenswil zu andern Geschlechtern unter verkehrsgeographischen Einflüssen. Im 13. Jahrhundert nennen verschiedene Glieder der Familie von Eschenbach-Schnabelburg den letzten Wädenswiler am Zürichsee ihren «Blutsverwandten». Diese Verwandtschaft beruht darauf, dass eine Lütgard von Eschenbach um 1200 an den Freien Burkhard von Unspunnen verheiratet wurde. Eine Tochter aus dieser Ehe, Ita von Unspunnen, wurde Gattin Rudolfs II. von Wädenswil und damit Mutter Rudolfs III., des letzten Wädenswilers der Zürcher Linie. Dazu tritt die Möglichkeit, dass Berchtold III. von Eschenbach auf Schnabelburg, der ca. 1250—1298 lebte, eine Tochter des auf Unspunnen lebenden Freien Konrad von Wädenswil, eines Bruders von Rudolf III., geheiratet hatte. — Eine weitere freiherrliche Familie der Gegend, die von Hünoberg, die ähnlich wie die von Wädenswil, dies- und jenseits der Babenwag begütert war, gliederte sich später ebenfalls folgerichtig in diesen verkehrsgeographisch fundierten Verwandtschaftskomplex ein: Zwei Töchter Rudolfs III. heirateten Freie von Hünoberg.

Doch nicht nur die Herren, auch das niedere Volk knüpfte durch Ehen verwandtschaftliche Beziehungen zur Bevölkerung der Gegenden, mit welchen es durch den Verkehr in Berührung kam. Es war jedoch dabei durch rechtliche Bindungen in bestimmte Bahnen gewiesen, die im nachstehenden untersucht werden sollen.

II.

DIE GRUNDHERRSCHAFTEN ALS ISOLIERENDE WIRTSCHAFTSBEZIRKE

Grund und Boden des Moränengebietes am linken obern Zürichsee gehörte im frühen Mittelalter ganz verschiedenen geistlichen und weltlichen Herren. Von ihnen allen besass aber keiner genügend Land, um sich eine ausgeprägte Ueberlegenheit über die andern zu schaffen. Den geistlichen Grundbesitzern, die in den Geschichtsquellen am frühesten in Erscheinung treten, darf immerhin mit einigem Recht altershalber vorgreifende Bedeutung zugemessen werden gegenüber jener Klöstern, die erst im 12. und 13. Jahrhundert gegründet wurden und ihr Besitztum erst in dieser Zeit geschenkt bekamen.

Die Schenkungen im 9. Jahrhundert umfassten meist viel Land, zum Teil solches, das mangels genügender Arbeitskräfte als abseits liegendes Aussengelände vorerst noch nicht in Kultur genommen wurde. Gerade dieser Teil älterer Schenkungen bildete aber für die Zukunft eine bedeutsame Reserve, zumal wenn sich der betreffende Landstrich in der Folge als wirtschaftlich günstig gelegen und entwicklungsfähig erwies. Die Landreserve ermöglichte die Ausdehnung des bis dahin genutzten Geländes und damit die Vermehrung der davon erhobenen Zinse und Abgaben.

Je nachdem der Grundherr sein Land zwecks Bebauung als Erbeigen, Erblehen oder Handlehen an die Bevölkerung ausgab, trug es bei den üblichen Ansätzen mehr Naturalien oder mehr Geld ein. Handelte es sich am Orte um einen mehr oder weniger geschlossenen Grundbesitz, der die Errichtung

eines Fron-, Meier- oder Kehlhofes als Sitz der örtlichen Güterverwaltung nahelegte, dann war der materielle Nutzen für den Grundbesitzer wohl am grössten. Er verringerte sich schon stark, wenn Grund und Boden als Feudallehen in die Obhut eines dem Grundherrn nahestehenden Freien oder ritterbürtigen Ministerialen gegeben war und dieser sich beim Ertrag zwischen Grundherr und Bauer schob. Ganz allgemein war die Entwicklung so: Wo der geistliche Grundherr dem Bauern für den zugewiesenen Boden nur einen fixen Betrag in Geld, den sogenannten Rekognitionszins, abverlangte, erwiesen sich die ausweitenden Kultivierungsanstrengungen des Bauern für den eigentlichen Bodenbesitzer nicht als einträglich. Nur da, wo der Grundherr sein bereits kultiviertes Land neu ausgeben konnte zu einem den Ertragsverhältnissen entsprechenden Zins an Naturalien, machte sich dessen Ausleihe der Eigenbewirtschaftung gegenüber allenfalls lohnend.

Die geforderten Naturalzinse wurden bei einer Ausleihe mengenmässig absolut festgelegt. Der Bauer schuldete seinem Lehenherrn in guten und schlechten Jahren ohne Rücksicht auf den Naturablauf die gleichen Mengen Produkte. Bei Missernten, Hagel usw. konnte er den geforderten Zins dem Herrn schon im Hinblick auf die kommende Neuaussaat meistens gar nicht zahlen. Kamen ihm gute Ertragsjahre nicht rechtzeitig zu Hilfe, so verschuldete er dem Herrn gegenüber vielfach hoffnungslos. Entweder musste er dann die Zinsschuld auflaufen lassen, im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Verminderung, oder er musste sie kapitalisieren, wobei nur die laufende Zinsschuld bezahlt, das Heimwesen aber mit einer Hypothek für ewig belastet wurde; oder aber er musste sein Gut fahren lassen.

Eine einigermassen «gerechte» Belastung des Bodens, die das Risiko von Misswachs und Wetter gleichmässig auf Bebauer und Nutzungsberechtigten verteilte, erfolgte nur beim Bezug der Abgaben für die Bedürfnisse der Kirche. Beim Zehnten wurde der zehnte Teil des Rohertrages erhoben, gleichgültig, ob er hoch oder niedrig war.

Die Geldentwertung — eine Erscheinung, die auch dem Mittelalter bekannt war — brachte den Grundherrn weitgehend um den finanziellen Inhalt seines Grundbesitzes. Der Rekognitionszins sank vom wertgerechten Sachertrag herab

zum blutleeren Symbol für abgeleitetes Eigentum, die Geldzinszahlung zur blossen Erinnerungsformel an eine entschwundene, wirtschaftlich anders fundierte Zeit. Der Nutzen sämtlicher an Grund und Boden gewendeter Mühe fiel effektiv ganz dem Bauern zu, der von dem theoretischen Klostergut nicht mehr wich, ausser er wurde dort schuldenhalber «verrechtfertigt», ausgepfändet. Mit seinem rekognitionszinsbelasteten Erbeigen schaltete und waltete der Bauer genau wie mit einem in freiem Eigentum stehenden Vermögensstück und nahm mit ihm Handänderung vor, oft ohne dass dabei der Grundherr als ursprünglicher Eigentümer begrüsst worden wäre.

Schenkungen von Landkomplexen, die erst im 12./13. Jahrhundert erfolgten und geistlichen Neustiftungen zukamen, waren wohl meist geringeren Umfanges; sie waren dafür bereits urbarisiert und ständig bewohnt und besassen dementsprechend einen höheren Wirtschaftswert; meist liess sich sogar ein durchschnittlicher jährlicher Ertragswert des Gutes in Rechnung setzen. Die Marge zwischen lehensrechtlicher Belastung und dem maximalen Ertragswert wurde als «Uebernutzen» bezeichnet und gegebenenfalls rechnerisch einkalkuliert, obschon gerade das Ertragsmaximum in starkem Masse abhing vom persönlichen Arbeitseifer und der Arbeitskraft der auf dem Hof sitzenden Bauernfamilie.

Unter solchen Gesichtswinkeln ist die wirtschaftliche Machtstellung der geistlichen Grundherren im Gebiete Wädenswils zu bewerten. Nicht das absolute Ausmass des Grundbesitzes zählte, sondern seine Lage und der Intensitätsgrad, der die Bewirtschaftung des Bodens auf ihm erreicht hatte. Mit dem Ertrag der Wirtschaftseinheit wiederum hing die Anzahl der auf ihr lebenden Personen zusammen, was sich weiter auswirkte auf Bedeutung und Einträglichkeit der «Vogtei», der Land und Leute als Gerichtsobjekte angehörten.

*

Aeltester greifbarer geistlicher Grundherr der Gegend war das von König Ludwig dem Deutschen 853 beschenkte Frauenstift in Zürich, die später gefürstete Abtei. — Aehnlich reichen Grundbesitz besass das Kloster Einsiedeln, das 934 aus der Gemeinschaft der im «finstern Walde»

lebenden Einsiedler herauswuchs. — Ein unbekannter Donator, vielleicht ein Freiherr von Wädenswil, vermochte noch im 13. Jahrhundert das 1227 gegründete Kloster Wettingen mit ansehnlichem Grundbesitz im Kirchsprengel Wädenswil auszustatten. Dieser zog sich wie ein Gürtel aus der Gegend von Naglikon und des Ortes über den Herrlisberg und Mittelberg bis gegen die Sihl hin. Ausserhalb des Pfarrsprengels Wädenswil, wo Wettingen auch Kirchensatz und Zehnten zustanden, besass das Kloster nur wenige Güter in dieser Gegend; sie lagen «zu Hütten» und im «Langmoos» und wurden von Wettingen nachweisbar später erworben. Es handelt sich dabei um eine 1270 erfolgte Uebernahme aus dem Besitz der Freiherren von Wädenswil. — Diese Familie war es auch, die in eine weitere Stiftung des 13. Jahrhunderts, das Kloster Frauenthal, das sich der besonderen Förderung der Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg erfreute, einige zu Richterswil und Wädenswil gelegene Liegenschaften von besonders hoher Wirtschaftsintensität einbrachten. Um 1285 gelangte dieses Frauenkloster durch Vermächtnis des Freiherrn Arnold von Wädenswil sogar einmal in den Besitz eines Anrechtes an der Burg Wädenswil. Es liess sich aber später von dieser Anteilschaft mit der ausserordentlich hohen Summe von 270 Mark Silber auskaufen, und zwar anscheinend von Rudolf III., der bis zu seinem Tode (1300) auf seiner angestammten Burg lebte.

Gegenüber dem Grundbesitz von Abtei Zürich, Stift Einsiedeln, Kloster Wettingen und Frauenthal fiel das sonstige geistliche Grundeigentum nicht ins Gewicht, mit der Ausnahme noch von N a g l i k o n , das Mitte des 12. Jahrhunderts sich in den Händen des Klosters St. Martin auf dem Zürichberg befand und nach welchem sich ein früh erloschenes Dienstmannengeschlecht der Freien von Wädenswil nannte. Nirgends im Gebiete von Wädenswil hat Grund und Boden im Mittelalter so häufig die Hand gewechselt als dieses Gut. Dieser Umstand legt die Annahme nahe, es sei mit dem Boden nicht viel anzufangen gewesen, vor allem nicht für sich allein.

Bei den w e l t l i c h e n G r u n d b e s i t z e r n stehen obenan die Freiherren von Wädenswil. Ueber ihr Besitztum sind wir zwar nicht besonders gut orientiert; doch lässt sich darüber manches ermitteln. Das «Eigen» der Familie hatte sein Zentrum im Gebiet längs des Sees und am Hang. Insbesondere gehörten dazu die am See liegenden geschlossenen Dorfschaften Wädenswil und Richterswil, an welch' letzterem Orte die Freiherren auch den Kirchensatz besassen, wogegen Kirche, Kirchensatz und Zehnten von Wädenswil sich im 13. Jahrhundert — wie erwähnt — schon im Besitz des Klosters Wettingen befanden. — Etwelcher Grundbesitz, keineswegs aber ein geschlossenes Gebiet, stand den Freiherren von Hünoberg zu, die ihre Stammgüter jenseits der Babenwag besassen. In Gemengelage erstreckte sich ihr diesseitiger Besitz von der Sihl bis nach Richterswil. — Ohne grössere Bedeutung war der sporadische Besitz einiger weiterer Freiherrengeschlechter: So besassen die Freiherren von Balm kleinere Güter in Wädenswil, die 1280 an das Kloster Frauenthal übergingen; Grundbesitz im Gebiet des Meilibaches hatte ein zu Anfang des 12. Jahrhunderts ausgestorbenes ritterbürtiges Geschlecht von Naglikon, dessen Land in den Besitz der Abtei Zürich gelangte; Teile eines überlegt geschaffenen Besitztums der Freiherren von Hottingen am Grenzbereich von Wädenswil und Richterswil erscheinen in der Zeit von 1256—1265, sie bestanden aus «Eigen» sowie Lehen und gelangten mit der Zeit in den Besitz der Abtei Zürich, deren Lehen sie wahrscheinlich bildeten.

Ausgesprochen verzettelt lag in diesem ausgedehnten Gebiet der Besitz der wenigen Bauern, die ihre persönliche Freiheit dank den geographischen Vorbedingungen, die hier den geschlossenen Einzelhof begünstigten, bis ins 13. Jahrhundert hinüberretten konnten. Ihr «freies Eigen» lag vorab im Gebiet des Herrlisberges.

*

Gemäss mittelalterlichen Gepflogenheiten besassen die genannten Grundherrschaften nicht nur die Befugnis, über ihren Grundbesitz völlig frei zu verfügen, sondern auch das Recht, der auf ihrem Boden ihr Lebensauskommen findenden Bevölkerung gewisse Dinge zu gebieten oder zu verbieten. Jeder Grundherr konnte das auf seine Weise tun: Das Benediktinerkloster Einsiedeln dürfte dabei andere Grundsätze angewendet haben als das Zisterzienserkloster Wettingen, man war nicht umsonst verschiedenen Ordens; nur der Freiherr von Wädenswil dürfte bei der Verwaltung seines Grundeigentums keine

andere Richtschnur benutzt haben als der Freiherr von Hünoberg. Im Gebiet der Kirchgemeinden Wädenswil und Richterswil herrschte demzufolge in wirtschaftlichen Dingen höchstwahrscheinlich keine einheitliche Norm. Aus der personellen örtlichen Nachbarschaft erwuchs der Bevölkerung noch keine eigentliche, umfassende Dorfgemeinschaft. So unterstand der eine Wädenswiler, wenn er Bauer war, dem freiherrlichen Liegenschaftsverwalter, der zweite den entsprechenden Beamten, die z. B. die Abtei Zürich mit bestimmtem Einzugs- und Kompetenzbereich eingesetzt hatte. Einzelne dieser Ammänner sind im 13. Jahrhundert mit ihrem Namen angeführt. Die entsprechenden Personen für die Verwaltungsgebiete des Klosters Einsiedeln und der Freiherren von Hünoberg mit Namen zu nennen, will auf Grund der überlieferten Quellen nicht gelingen. — Die Hünoberger-Güter gehörten wohl zur jenseits der Sihl befindlichen zentralen Hausverwaltung dieser Freiherren, die Einsiedler-Güter im Bereiche von Wädenswil und Richterswil vielleicht zum Befugnisbereich der auf dem Turm zu Pfäffikon sitzenden Einsiedler Verwaltungsbeamten. Weder für den einen noch den andern Kompetenzbezirk wurden leider die Grundsätze aufgezeichnet, worauf sich der Grundherr und die Bauern im gegenseitigen Verkehr auszurichten hatten.

Aus diesem Grunde suchen wir — zumal für die früheste Zeit — vergebens nach einer «Offnung» oder gar einem Herrschaftsrecht, deren Bestimmungen allgemeine Gültigkeit gehabt hätten für das zur Herrschaft gehörende Gebiet der Kirchgemeinden Wädenswil und Richterswil. Im besondern liegt in dieser Aufspaltung des Bodens unter verschiedenen Grundherren auch die Ursache dafür, dass für den Bereich von Wädenswil in keiner Weise nachgewiesen werden kann, ob die ansässige Bevölkerung ihr Vieh je zum Weidgang auf eine gemeinsame Allmend aufgetrieben hat oder nicht. Eine gewisse Vereinfachung der äusseren Wirtschaftsverhältnisse mag sich damals ergeben haben, als im Jahre 1291 das Kloster Wettingen seine Güter und Rechte in Wädenswil an den Orden der Johanniter verkaufte, der bereits seit 1287 im Besitze der Güter und Rechte war, die der letzte Freiherr von Wädenswil innerhalb der Kirchsprengel Wädenswil und Richterswil früher zu Eigen besessen hatte.

Ohne Zweifel wurde die Stellung der Wettinger und ehemaligen freiherrlich Wädenswiler Hörigen nach 1291 einander stark angeglichen und auf eine Norm ausgerichtet, die den wirtschaftlichen Ansichten der seit einem halben Jahrzehnt auf dem Plan erschienenen neuen Grundherren, des Johanniter-Ordens, entsprachen. Soweit feststellbar, huldigten diese, im Gegensatz zu den meisten Grundherren des Mittelalters, dem Prinzip, einen grössern Teil ihrer Güter nicht auszuleihen, sondern in E i g e n b e t r i e b zu nehmen, und diese Tendenz lässt sich auch in Wädenswil verfolgen: Nachdem Freiherr Rudolf III. auf der sich leibdingsweise als Wohnsitz vorbehaltenen Burg Wädenswil im Jahre 1300 gestorben und diese vom Orden samt Mobiliar übernommen und zur Kommende eingerichtet worden war, erscheinen auch schon die Anzeichen dafür, dass in diesem Johanniterhause die erworbenen Rechte an Gütern und Leuten überprüft wurden.

Der Orden machte in den Jahren 1309 und 1311 Anspruch auf Personen, die im Gerichtsbereiche von Schwyz lebten; er betätigte sich also als «nachjagender Herr». Wo aber früher in ähnlichem Fall ein grundherrlicher Verwaltungsbeamter als Vertreter der Herrschaft in Erscheinung getreten wäre, trat nun ein Glied der Kommende Wädenswil selbst handelnd auf. Die von der Kommende angesprochenen Jakob von Rickenbach und Oesterhild von Schönenbuch bewiesen ihren freien Stand vor den Johanniterbrüdern Niclaus Gesell und Friedrich von Stoffeln von Wädenswil. Uebrigens sah schon 1294 der in Richterswil wohnhafte grundherrliche Beamte des Freiherrn von Wädenswil, Ammann Heinrich Nägeli, der 1287 von den Johannitern vorerst noch übernommen worden sein dürfte, die kommende Aenderung in Verwaltungssachen voraus. Er zog von Richterswil fort und siedelte nach Zürich über, was doch wohl kaum der Fall gewesen wäre, wenn seine neuen Herren, die Johanniter, ihn als Verwaltungsbeamten noch weiter am Orte benötigt hätten.

III.

DIE VOGTEI ALS RICHTUNGGEBENDE MACHT

Die hörige Bevölkerung der beiden Kirchsprengel Wädenswil und Richterswil folgte nicht nur den Vorschriften ihrer die wirtschaftliche Macht verkörpernden verschiedenen Grundherren. Die Schlichtung oder Ahndung der Streitfälle, die nicht den lokalbedingten Lauf und Kauf betrafen, sondern ganz allgemein das Sicherheitsverhältnis von Mensch zu Mensch, die Bestrafung von Hausfriedensbruch, Diebstahl, Raub, Angriffe auf Leib und Leben, zumal auf offener Landstrasse, der Schutz von Wäldern, Wild, Gewässern, Fischen, die Verfügungsgewalt über Bodenschätze, entlaufenes Vieh, unehelich Geborene, Einwanderer, Anordnungen über Mass und Gewicht usw., standen den Inhabern der sogenannten h o h e n G e r i c h t s b a r k e i t zu. Die Freiherren von Wädenswil sowie die von Hünoberg hatten sich dem Landgrafen gegenüber diese für ihr Gebiet von jeher zu wahren gewusst. Für die ihrer Grundherrschaft angehörigen Leute sprachen sie nicht nur in wirtschaftlichen Dingen, sondern auch bei Freveltaten, Verbrechen und Streitfällen in hoheitlichen Dingen Recht. Die Freiherren von Wädenswil verstanden sogar schon, sich auf dem Gebiete der hohen Gerichtsbarkeit noch ein zusätzliches Einflussgebiet zu schaffen.

Im Bereiche der alten Grafschaft Zürichgau lagen ausgedehnte Gebiete, die geistlichen Grundherren gehörten und auf Grund besonderer königlicher Privilegien den ordentlichen Gerichten des zuständigen Landgrafen nicht unterstellt waren. Die richterliche Ahndung von allgemeinen Vergehen und Freveln an Gut, Leib und Leben, d. h. die hoheitliche Dispositionsgewalt innerhalb solcher geistlicher «Immunitätsbezirke»

wurde der Zeitübung gemäss angesehenen weltlichen Personen oder geradezu einzelnen Familien des lokalen Adels übertragen. Hier nun wussten sich die Freiherren von Wädenswil das Vertrauen der Abtei Zürich und des Klosters Einsiedeln zu erwerben: Das Freiherren-Geschlecht erhielt von diesen geistlichen Grundherren im bereits geschilderten Umfange des Gebietes am obern Zürichsee Recht und Befugnis, die hohe Gerichtsbarkeit über die Zürcher und Einsiedler Gotteshausgüter und die darauf lebende Bevölkerung auszuüben.

Da die Abtei Zürich und das Stift Einsiedeln, die denselben Ordensregeln verpflichtet waren, ohnehin seit langem die Abrede getroffen hatten, ihre Hörigen dürften untereinander heiraten, ohne dass sie der Strafe für «Ungenossenehe» verfielen, war die Delegation der hohen Gerichtsbarkeit für beide Vogteibezirke an ein und dieselbe Familie, die in derselben Gegend niedere und hohe Gerichte über einen weitern Teil der Bevölkerung besass, eine Massnahme rationeller Ueberlegung. Um diesen Verhältnissen eine zeitliche Kontinuität zu sichern, verpflichteten sich sowohl Einsiedeln wie die Abtei Zürich die Freiherren von Wädenswil dadurch, dass sie ihnen zur Vogtei hinzu noch offizielle Ehrenämter an ihren Hofhaltungen verliehen. In Einsiedeln bekleideten die Freiherren beim Fürstabt das Amt des «Truchsässen», in Zürich bei der Fürstäbtissin eine Würde, die mit Namen nicht genannt ist.

An diesen ortsansässigen und ortskundigen Notabeln fanden die grundherrlichen Beamten der Stifte, die Meier, Ammänner usw. bei der Verwaltung des ineinander verschachtelten Besitztums gegebenenfalls die nötige Unterstützung. Sie waren Garanten dafür, dass wenigstens ein Grossteil der Bevölkerung des Gebietes um Wädenswil, obwohl sie verschiedenen Grundherren zugehörte, dennoch ein Recht gesprochen erhielt, wie es ihrer Nachbarschaft entsprach.

Der Zeitpunkt, da der Bereich, in dem Einsiedler und Zürcher Besitz bunt und gemischt nebeneinander lag, aus den beidseitigen Immunitätsbezirken ausgeschieden und der Familie der ebenda beheimateten und begüterten Familie von Wädenswil unterstellt wurde, ist nicht genau festzustellen; es muss ums Jahr 1100 herum liegen. — Dieser Willensakt war für alle Zukunft von grösster Tragweite und erweist sich heute noch als wirksam.

Die Umgrenzung des von den Abteien Zürich und Einsiedeln sicher in gemeinsamem Einvernehmen geschaffenen Ausnahmebereiches ihrer Grundherrschaft geschah in auffallend glücklicher Anlehnung an die geographischen Gegebenheiten. Im Gelände umfasste er im wesentlichen gerade den Bereich der zwischen den Moränenwällen des obersten Zimmerberges gelegenen Einzelhöfe, die trotz der Zugehörigkeit zu verschiedenen Grundherrschaften eben doch wirtschaftliche Gemeinsamkeiten aufwiesen. Der den Freiherren von Wädenswil unterstellte Hochgerichtskreis umfasste also: Die dieser Familie zu eigen gehörenden Güter und Personen, wahrscheinlich auch Höfe und Familien, die sie im 13. Jahrhundert dem Kloster Wettingen vergabten, dazu Grundbesitz und Hörige der Abteien Zürich und Einsiedeln.

Ohne Zweifel ergab sich bei dem derart geschaffenen neuen Hochgerichts- und Vogteibereich kein restlos kompaktes Territorium; es war durchlöchert vom Machtbereich der Hünoberger. Vor allem dürften ihm die sauber gezogenen Grenzen gefehlt haben, wenn es auch an Bemühungen, solche festzulegen, nicht fehlte. So wurde gegenüber der dem Grafen von Rapperswil zustehenden Vogtei für die Einsiedler Besitzungen vor dem Etzel der mitten durch das Gebiet der Pfarrei Richterswil—Wollerau in den See fliessende Mühlebach als Grenze bestimmt. Gegen Horgen zu, wo Leute und Güter zur Hauptsache der Abtei Zürich gehörten und die Vogtei über dieselben zuerst dem Grafen von Lenzburg und nachher den Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg zustand, bildete der westlich Naglikon in den See mündende Meilibach die Scheide. Diese beiden Bäche sind aber so kurz, dass sie ihrer Aufgabe als Grenzmarke nicht einmal bis zur halben Höhe des Zimmerberges genügen, sie begrenzen faktisch nur das Gebiet der am See liegenden Dorfschaften und des hinter ihnen aufsteigenden Hanges bis zur ersten Terrasse. Die nähere Begrenzung des darüber liegenden Gebietes ist im Zeitpunkt, da zwischen den Kastvögten der Abtei Zürich und des Stiftes Einsiedeln die Vereinbarung zur Schaffung eines besondern Vogtei- und Hochgerichtsbezirkes im Wohn- und Einflussgebiet der Freiherren von Wädenswil getroffen wurde, nicht eindeutig vorgenommen worden. Offenbar war dieser Raum in jenem Zeitpunkt im wesentlichen noch unerschlossenes,

spärlich besiedeltes Hinterland. Es wies auf jeden Fall noch wenig kultiviertes Land auf, wie es die Liste der im 13. Jahrhundert erwähnten bebauten Lokalitäten (s. S. 4, Anm.) anzudeuten vermag. (Eigenartigerweise fiel die Basisgrenze dieses Vogteibezirkes nicht mit der Seeuferlinie zwischen Mühle- und Meilibach zusammen.) Das Hoheitsgebiet im Bereiche von Wädenswil und Richterswil erstreckte sich auch auf Seegebiet — bis Mitte See. Es ist dies eine bemerkenswerte Besonderheit, denn als Kaiser Karl IV. im Jahre 1362 der Stadt Zürich den See, soweit er dem Reiche zustand, bis Hurden als Hoheitsgebiet überliess und einen Zustand bestätigte, der seinen eigenen Worten zufolge schon seit langem herrschte, da wurde von einer hoheitsrechtlichen Einschränkung im Gebiete von Wädenswil—Richterswil nicht gesprochen. Das Seegebiet zwischen Mühlebach und Meilibach war also schon damals längst aus dem Machtbereich der Reichsvogtei Zürich herausgebrochen, bei der die Rechte über den Reichsgut bildenden Zürichsee in Verwaltung gestanden haben dürften.

Bergseits erstreckte sich der Vogteibezirk der Freiherren von Wädenswil teils bis zur Wasserscheide auf der Hohen Rone, teils nur bis zur Sihl. Dabei bildete einerseits der Bergkamm ungefähr soweit der Kirchensprengel Richterswil an ihm hinaufreicht, die Grenze, anderseits die Sihl, soweit der Kirchensprengel Wädenswil an diesen Fluss stösst.

Daraus dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit hervorgehen, dass im Gebiete vom Ursprung des Meilibaches bis zur Sihl die Zugehörigkeit von Gütern und Personen zur Einflusssphäre der Kirchen Wädenswil oder Horgen der Zugehörigkeit zum Hoheits- und Vogteibezirk von Wädenswil oder Horgen gleichkam. Grob gesprochen fielen also die Grenzen des kirchlichen Zehnt- und Pfarrkreises vom Ursprung des Meilibaches bis zur Sihl mit den Territorial- und Gerichtsgrenzen zwischen Wädenswil und Horgen zusammen. Es gab jedoch auch Ausnahmen: So war das Gebiet des heutigen «Spitzen» samt den damaligen Lokalitäten «Bächenmoos», «Brunnen» und «Spreuermühle», das sich gegen die Sihl zu entwässert, wohl Bestandteil des Wädenswiler Hoheitsbezirkes, obschon es kirchlich zu Horgen, bzw. zu dessen Filiale Hirzel gehörte. Dieser Komplex, der Jahrhunderte später, während der Helvetik, wenige Jahre lang eine regelrechte Gemeinde bilden sollte,

die sich «Bezirksgenossenschaft Spitzen» nannte und unter der Verwaltung des Spreuermüllers Blattmann stand, wurde 1878 mit dem nahen Hirzel auch politisch vereinigt und schied damit aus dem Bereich der alten Herrschaft Wädenswil aus.

Die heutige Gemeindegrenze Wädenswil—Hirzel vermag somit im Gebiet hinter der «Schlieregg» nichts über die alte Herrschaftsgrenze auszusagen. Tatsächlich verlief dieselbe dort längs einer dem Meilibach ebenbürtigen natürlichen Marke, längs dem zur Sihl fliessenden «Mühlebach Nr. 2». Dieser Bach, der das Wasser aus den dortigen «Mösern» abführte, war der «Spreuermühle» als Wasserkraft dienstbar gemacht.

*

In dem Vogteibereich, der im hohen Mittelalter entstanden und etwa vom 12. Jahrhundert an den Freiherren von Wädenswil unterstellt war, herrschten trotz Aufteilung des Bodens auf mindestens vier Grossgrundbesitzer, ziemlich gleichmässige Wirtschaftsverhältnisse. Namentlich der aus ihm resultierende Geld- und Zinsverkehr war auf eine Linie ausgerichtet.

Schon vor dem Jahre 1000 vermochte sich Zürich, Sitz des einen grossen Grundherrn der Gegend, der Abtei, als wirtschaftliches Zentrum einer weiten Umgebung, durchzusetzen. Bereits 972 erhielten auch die in klösterlicher Gemeinschaft lebenden Einsiedler im «finstern Walde» von Kaiser Otto II. das Privileg, dass sie in Zürich von Zoll und Schlagschatz befreit sein sollten, eine Gunst, die auch weitere Klöster an der über Zürich führenden Wasserwege suchten und bekamen. Diese Bestimmung zugunsten eines Teiles der Bevölkerung des einsiedlerischen Hinterlandes trug wesentlich dazu bei, dass Kauf und Lauf von Einsiedeln sich nach Zürich ausrichtete, wo schon 999 ein geordneter Markt bestand. Er war durch kaiserliches Recht gefriedet. Von Zürich her bezog die Waldstatt einen Grossteil des Brotgetreides und das Salz, dorthin brachte sie ihre überschüssigen Produkte (Nutzvieh, Mulchen usw.). In beiden Fällen führte der Transportweg durch das Gebiet der gescharten Moränen von Wädenswil und Richterswil. Denselben Weg, Richtung Zürich, schlug natür-

lich auch der wirtschaftliche Produktenaustausch ein, der sich aus den grundherrlichen Beziehungen des Klosters Wettingen zum Gebiet von Wädenswil ergab.

Welch' ansehnliche Mengen Transportgut sich unter Umständen nur schon aus den Zinsverpflichtungen ergeben konnten, das mag das Beispiel der Einkünfte des Frauenklosters Säckingen dartun. Diese bezog um 1300 aus dem Glarnerland an Abgaben: 358½ grosse Käse, 804 kleine Käse, 163 Schafe, 32 Stück Hornvieh und 100 Ellen Grautuch. Ausgenommen die «Lebware» (Vieh) wurde dies alles von drei Glarner Fischern um den Lohn eines Schafes von Weesen übers Wasser nach Zürich gefertigt, wo die säckingischen Gotteshausleute aus Kaisten, Hornussen, Gallenkirch, Sulz, Murg und Hanner alles abzuholen hatten. Das Vieh trieb man dagegen zu Lande seeabwärts dem Rhein zu, ein alljährliches Transportunternehmen, bei dem sicher regelmässig das eine oder andere Haupt unterwegs zurückgelassen werden musste als rechnerischer Ausgleich der Atzung, die diese Tiere auf ihren Wanderetappen längs des Sees brauchten. Unsere Gegend kannte ja ganz und gar nicht die Einrichtung der viele Tagereisen weit führenden breiten Viehtriebstrassen, wie sie z. B. bis vor kurzem in Unteritalien in den ein für alle mal festgelegten sogenannten «tratturi» noch bestanden. Darauf konnte jede Herde auf ihrem Wanderzuge von der in den Abruzzen gelegenen Alpregion hinab zu den im Unterland Apulien liegenden Winterweiden oder umgekehrt, unangefochten kostenlos «fahren», weiden und lagern. So gut war es in unserer Gegend nicht bestellt.

Am Beispiel der Grundherrschaft Säckingen mag man ermessen, was für die Herrschaft Wädenswil die Tatsache bedeutete, dass auch das Tal von Aegeri dem Fraumünster in Zürich zinspflichtig war und seine Abgaben über die Babenwag nach Zürich führte. Aber nicht nur das: Die Leute von Aegeri waren überdies in Zürich zollfrei, führten infolgedessen auch ihre überschüssigen Landesprodukte mit Vorliebe auf den Markt in Zürich und deckten sich dort mit Brotfrucht, Salz, Eisen usw. ein. — Ueberdies dürfte auch der Abtransport der Zinse aus dem Einsiedler Verwaltungsbezirk Neuheim über die Babenwag erfolgt sein, indem die in der Richtung Schindellegi—Einsiedeln führende Pilgerstrasse benützt wurde, die

vorab den Verkehr aus dem Bereich der untern Reuss und Aare vermittelte.

Das Gebiet von Wädenswil geriet so auf Grund der Verkehrstendenzen der eigenen Gerichtsherren und unter dem Einfluss des die Herrschaft an der Peripherie berührenden und umfliessenden Handels und Wandels (Route über See und Babenwag) in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit vom Markte Zürichs. Das bezeugen auch die in der Herrschaft angewendeten Masse und Gewichte sowie die Geldwerte, die in Wädenswil und Richterswil nach Zürcher Münze bestimmt wurden, d. h. nach dem Schlag der Abtei Zürich, gleichgültig ob auf Einsiedler, Wädenswiler, Wettinger, Hünoberger Eigen gehandelt wurde. Nur ein einziges Mal galt als Masstab nicht Zürcher, sondern Konstanzer Pfennig. Um 1260 fordert die Abtei Zürich ab dem Gut «Juchen» ob Richterswil, wahrscheinlich auf Grund alter Verpflichtung, einen jährlichen Rekognistionszins von 1 Pfd. Konstanzer. — Frucht wurde ebenfalls nach Zürcher Uebung gemessen. Das hiefür dienliche Urmass in der Gestalt eines «Viertels» (20,7 Liter), befand sich in der Abtei Zürich. (Auf dieses Hohlmass berief sich 1282 ein Lehenmann von Boswil, als er anlässlich eines Abgabenstreites meinte, sein Zins sollte gemessen werden «mit dem Viertel und Mass aus Stein, das in der Abtei niedergelegt und aufbewahrt sein soll und das König Ludwig, Begründer des Fraumünsters, aushöhlen liess».)

Wiewohl machtpolitisch ganz anders orientiert, war auch das österreichische Rapperswil auf Grund des tatsächlichen Verkehrs über die Wasserstrasse des Sees dem Zürcher Wirtschaftsbereich weitgehend verhaftet und angegliedert. Wädenswiler bewegten sich dort durchaus sicher und fühlten sich nicht fremd. — Als Berchtold und Walter von Schnabelburg 1256 vom Eigen der Familie den Einfang «Schoren» bei Kilchberg an Anna, die Frau des Ratsherrn Dietel von Zürich, verkauften, da machten sie sich anheischig, zu gegebener Zeit dereinst auch die Zustimmung ihrer drei minderjährigen Geschwister zu diesem Verkauf beizubringen. Sie stellten hiefür sieben Bürgen, die im Notfalle in Zürich «Gisellschaft» leisten sollten. Erster dieser Bürgen war Freiherr Rudolf von Wädenswil, der mit der Familie von Eschenbach-Schnabelburg blutsverwandt war. Mit allen andern ging er die Verpflichtung

ein: Für den Fall, dass aus irgendwelchem Grund Zürich als Ort der «Gisellschaft» nicht in Frage käme, trete Rapperswil an seine Stelle. — Ein weiteres Beispiel dafür, dass weit herum Rapperswil als ein Ort betrachtet wurde, der ungefähr dieselben Wirtschaftsbedingungen bot wie die übrige Seegegend, insbesondere Zürich und Wädenswil, bietet eine aus dem Jahre 1282 stammende Urkunde, woraus hervorgeht, dass Heinrich Sulzeli, Burger von Zürich, verheiratet mit einer Unfreien namens Hedwig, die dem Freiherrn Rudolf von Wädenswil gehörte, zum Heil ihrer Seelen dem Spital in Zürich mehrere Grundstücke zu Fluntern vergabte. Als Gegenleistung sicherte ihnen dafür das Spital ein Leibding zu: Lebenslang sollte es dem Ehepaar Jahr für Jahr 12 Mütt (ca. 800 kg) Weizen zukommen lassen. Dabei wurde von Sulzeli ausbedungen, dass dieses Fruchtbetreffnis jeweilen in seinem oder seiner Frau Hause übergeben werden solle, gleichgültig, wo er sich befinde, in Zürich, Winterthur, Wädenswil oder Rapperswil. Offenbar waren die alten Leutchen noch unentschlossen, wo sie ihre alten Tage verbringen wollten, am Orte des früheren Wirkens, in einer österreichischen Kleinstadt oder in der angestammten Heimat der Frau. Dass Wädenswil konkurieren konnte mit eigentlichen Zentren der Wirtschaft jener Zeit, ist ein guter zeitgenössischer Beweis für die aus anderweitigen Ueberlegungen gewonnene Erkenntnis, dass Wädenswil keineswegs abgeschieden im Raume des Verkehrs, sondern durchaus im Kraftfeld am See lag und von ihm befruchtet wurde.

Es kam auch im 13. Jahrhundert schon vor, dass einzelne Individuen, die dem Gebiete von Wädenswil angehörten, längs der Verkehrsrouten über den See abwanderten und den Weg in die Stadt Zürich fanden. So kaufte sich der Wädenswiler Pfarrherr Johannes, der einst in Sarmenstorf geamtet hatte und von 1285 an mit der Charge des Dekanats des Landkapitels Zürich bekleidet war, vorsorglicherweise in Zürich ein Haus. Er stand in besonders guten Beziehungen zum Kloster Wettingen, dem er insgesamt 10 Huben Land geschenkt hatte. Auch das Haus in Zürich, das er von den Kindern eines Hugo Pfisterli erworben hatte, ging nach seinem im März 1291 erfolgten Absterben in den Besitz des genannten Klosters über. — Im Jahre 1298 erscheint ein Heinrich Nägeli

von Wädenswil bei Beurkundung eines Rechtsgeschäftes im Hause des Schatzmeisters der Propstei als Zeuge in Zürich. Das deutet darauf hin, dass er in der Nähe des Grossmünsterstiftes wohnte. Tatsächlich traf er das Jahr darauf mit den Johannitern von Bubikon, die ihm offenbar als Herren nachjagten, ein Abkommen, die seine persönlichen und häuslichen Verhältnisse eindeutig festlegten. Er und sein Sohn Heinrich mussten die Wädenswiler Leibeigenschaft anerkennen, durften das angenommene Burgerrecht der Stadt Zürich beibehalten und wurden ermächtigt, die daraus erwachsenden Verpflichtungen der Stadt gegenüber loyal zu erfüllen. Die Auflage, sich in Zürich ein Haus oder Platz zu einem solchen zu kaufen, kamen die Nägeli getreulich nach: Sie siedelten sich am rechten Ufer der Limmat nahe der wichtigen Verkehrsstrasse von Schifflände zum Rathaus an. Sie erwarben sich hinterhalb der Römergasse Baugelände und erstellten dort ein kleines Gebäude, dem sie die Bezeichnung «Nägelishöfli» zulegten. Die Familie und ihre Behausung sind in Zürich über geraume Zeit nachweisbar. Die ursprüngliche Bezeichnung für Haus, Hofstatt und genutzten Umschwung stieg nach Jahrhunderten zum Namen des kleinen Platzes auf, der später an Stelle des Hausgartens getreten und als öffentlicher Grund und Boden genutzt wurde. Heute ist dieser unter dem Hause «zum schwarzen Horn» am Rüdenplatz gelegene Bereich nominell zum Rüdenplatz geschlagen, und nur im Volksmund hört man hie und da «Nägelishöfli» noch als Lokalbezeichnung des abgesonderten Plätzchens. Das Häuschen selbst ist Magazingebäude geworden und trägt den abgeleiteten Namen «Nägelistock». — Die Geschicke der Familie, die im 13. Jahrhundert oben am See den Freiherrn von Wädenswil den oder die Ammänner stellte (vgl. S. 21), verlieren sich im Laufe der Zeit. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren diese Nägeli in der alten Heimat noch stark begütert; später betätigten sich einzelne Glieder in Zürich anscheinend auch als Schreiber.

*

Werfen wir an dieser Stelle einen Blick auf die Bevölkerung, die in der Zeit vor 1300 im Gebiet der gescharten Moränen sesshaft war. Leider sagen die erhalten gebliebenen

schriftlichen Quellen — etwa drei Dutzend Urkunden — über die Zusammensetzung derselben nicht gerade viel aus.

Wie anderwärts erscheint auch der Wädenswiler des 13. Jahrhunderts in den Quellen ohne Berufsangabe. Tatsächlich betätigte er sich durchwegs in der landwirtschaftlichen Urproduktion. Der Einzelne trug vielfach nur den Taufnamen, der oft mit dem Namen der Lokalität verbunden ist, wo der Mann in einfachem Holzhause sitzt: Werner von Gebisholz, Heinrich von Opphanxowe, Heinrich ob dem Wege usw. Besonderer Beliebtheit erfreute sich der Name Martin. Das hängt wohl damit zusammen, dass die Kirche von Richterswil dem Hl. Martin geweiht war. Der Wettinger Zinsrodel, der bald nach dem 31. August 1270 geschrieben worden sein muss, nennt nebeneinander ein halbes Dutzend Träger dieses Namens. — Schon im 13. Jahrhundert treten zu den alten, einfachen Namen (Martin, Walter, Werner, Heinrich usw.) neue Namensbildungen, die ähnlich dem mythischen oder unbildlichen Inhalt dieser älteren Bezeichnungen, dem Manne statt legendäre Tugenden auffällige, höchst persönliche Eigenschaften auf den Kopf zusagen. So erscheint im 13. Jahrhundert in Naglikon ein Reto und im Hergisberg ein Wizzo (Albus); sonst aber sind die im 13. Jahrhundert erstmals auftauchenden eigentlichen Geschlechtsnamen meist nach Lokalitäten gebildet.

Namen, die möglicherweise eine fremde Herkunft des Trägers verraten, sind relativ selten: In diese Kategorie gehört der 1270 bezeugte Heinrich der Usterer und die vom Wettinger Zinsrodel genannten Glarnere und Horgere. Gerade die letzteren Namen lassen aber auch eine andere Erklärung zu. Sie gehören zu den nicht seltenen Namen, die die sprachlich weibliche Form tragen und gleichwohl einem Mann zugehören. Diese Benennung nach der Mutter will aber nicht besagen, dass der betreffende ohne bekannten Vater zur Welt gekommen, also illegitimer Herkunft sei; die Art seiner Bezeichnung deutet lediglich an, dass er einer Ungenossenehe entstammt, bei der die beiden Ehepartner ungleichen Standes sind. In solchem Falle schlägt das Kind nach mittelalterlichem Rechtsgrundsatz «der bösern Hand» nach, also z. B. der unfreien Mutter und nicht dem freien Vater, und diese Rechtstatsache, die für das spätere Fortkommen des Kindes fühlbare wirtschaftliche Auswirkung hatte, wird folgerichtig schon im Namen ausgedrückt. Der Sohn der Horgere ist also nicht von Horgen zugewandert, sondern gehört als deren Kind und passiver Rechtsnachfahre juristisch und wirtschaftlich in den Fronhof Horgen. — Auf Zuzug von auswärts, aus fremdsprachigem Gebiet deutet der Name Wala hin, der Welsche. Sein Träger, der nach 1270 «ze dem Esche» hauste, dürfte aus Romanisch Bünden oder Italien stammen.

Auffällig ist, dass unter den bezeugten Personennamen nur deren drei oder vier auf eine spezielle berufliche Betätigung des Trägers hinweisen. Es liegt auf der Hand, dass der oberste Verwaltungsbeamte der einen oder andern Grundherrschaft öfters genannt wird: der Ammann. Es geschieht das freilich nicht in dieser deutschen Form; da im 13. Jahrhundert die Urkundensprache noch vorwiegend lateinisch ist, ist mit einer Ausnahme von 1294 nur vom «minister» die Rede. Während rund 20 Jahren, von ca. 1255—1275, erscheint in Wädenswil sechsmal ein Ammann Ulrich, allem Anscheine nach der Verwaltungsbeamte der Freiherren von Wädenswil; im Jahre 1286 tritt ein Ammann Heinrich auf, der möglicherweise der Familie Mettler angehört. Offenbar besassen die Freiherren zwei Verwaltungsbezirke, je einen in Wädenswil und Richterswil. Den Ammann in Richterswil stellte die Familie der Negeli (Nägeli), die dort Mitte des 13. Jahrhunderts auftaucht und Ende desselben mit zwei Gliedern nach Zürich übersiedelte (vgl. S. 21). Diese Ammänner standen Fronhöfen vor, die offenbar nicht schlecht organisiert waren. Mindestens einer verfügte über eine vollständige Schmiedewerkstätte, die auch für die Freiherren Arbeit leistete. Um 1260 führte die Schmiede in Wädenswil ausgerechnet der Bruder des Ammanns Ulrich. Dieser Schmied, des Namens Rudolf, gelangte um 1260 zusammen mit Ammann Ulrich und dem Ammann Rudolf Nägeli in Richterswil in den Besitz des Reidholzes. (Möglicherweise steckt im Namen «Nägeli» eine Sachbezeichnung, Nagelmacher, was dann mit Blumen und Gewürz nichts zu tun hätte.) In den drei Unternehmern des Holzschlages träte der engere Kreis jener Personen in Erscheinung, die für die Fronhöfe zuständig und zugleich die ersten Gewerbetreibenden von Wädenswil und Richterswil gewesen wären. Die Betätigung in den Schmieden scheint

jedoch nicht Vollbeschäftigung bedeutet zu haben, denn Rudolf der Schmied taucht 1270 auch als Teilhaber einer Weidgenossenschaft im Gebiete der Sihl bei Hütten auf und kurz darauf auch als Inhaber eines Wettinger Zinslehens im Gebiete des Herrlisberges. — Im Jahre 1286 erscheinen sodann in der Zeugenliste einer auf der Burg Wädenswil ausgestellten Urkunde Ulrich und Heinrich, die Schmiede von Wädenswil: Die Handwerksbezeichnung ist auf dem besten Wege, Geschlechtsname zu werden. — 1270 erscheint überdies einmal ein Pistor, Pfister, als Berufsbezeichnung eines Wädenswilers; doch auch dieser Vertreter des ehrlichen Gewerbes der Bäcker ist in seinem Berufe nicht vollbeschäftigt. Genau wie Rudolf der Schmied wird auch er Teilhaber der Weidgenossenschaft im Gebiete der Sihl. — Entsprechend den Angaben, die die Schriftquellen bieten über Schwenden und Reuten in den Wäldern, über die dauernde Anlage von Neugrüt, so tauchen auch Personen des Namens Mettler, Mettlis (Bewerber eines Wald-Mättleins) auf, ebenso Choli, Cholin, d. h. der Mann, der temporär bei der Urbarisierung des Landes als Köhler in Aktion trat; möglicherweise betätigte er sich aber auch ständig als Kohlenbrenner. Schon die Schmitten der Fronhöfe hatten einen grossen Bedarf an sauberen Holzkohlen; erst recht und in noch höherem Masse wollten aber die verschiedenen Essen in der Stadt unten am See regelmässig mit Holzkohle gespiesen sein. Die Lieferung von Schmiedekohlen über den See ist denn auch für Zürich noch in späterer Zeit bezeugt. — Auf dem besten Wege zum Gewerbler scheint auch der 1286 genannte Ulrich der Bömler auf Laubegg (vgl. S. 9) gewesen zu sein, er dürfte damals bei ihm oder anderswo vorhandene Obstbäume in Pflege genommen haben.

Im grossen ganzen ist die Wirtschaft des Bereiches von Wädenswil und Richterswil vor 1300 noch auf der Landwirtschaft aufgebaut. Handwerke sind nur vertreten, soweit sie der Urproduktion direkt oder der Anfertigung und dem Unterhalt der landwirtschaftlichen Geräte dienen.

*

Es war ein Missgechick der Gegend, dass die freiherrliche Familie relativ bald ohne männliche Nachkommen ausstarb,

und dass die Vogtei- und Gerichtsgewalt über die Einsiedler und Zürcher Gotteshausleute an andere, weniger oder gar nicht in der Ortstradition wurzelnde Freiherrengeschlechter überging. Der letzte Wädenswiler, Freiherr Rudolf III., konnte noch bewirken, dass die Vogtei den Freiherren von Hünoberg übertragen wurde, die — wie er, wenn auch nicht im gleichen Masse — in diesem Gebiet über beträchtliches Eigen samt der Vogtei darüber verfügten. Tatsächlich besassen die von Hünoberg, die ebenerst Wädenswiler Erbtöchter geheiratet hatten, schon ums Jahr 1283 die Vogtei über die Einsiedler und Zürcher Gotteshausleute in den Kirchgemeinden Wädenswil und Richterswil als Afterlehen von Wädenswil. Im Zeitpunkt, da diese Uebertragung der Vogtgewalt vorgenommen wurde, mochte sich da und dort vielleicht noch die Möglichkeit abgezeichnet haben, dass in absehbarer Zeit den Hünobergern auf dem Wege des Erbganges auch noch das alte Eigen der Wädenswiler Freiherren zufallen werde, und dass dann dieses zentralschweizerische Freiherrengeschlecht im Bereiche von Wädenswil—Richterswil eine Herrschaft von beispielloser Geschlossenheit besitzen würde. Doch dazu kam es nun nicht: Das alte Wädenswiler Eigen ging, aus unbekannten Gründen, nicht an die Erbtöchter des letzten Wädenswilers über. Wahrscheinlich vermochte von den Rechtsnachfahren niemand soviel Mittel aufzubringen, um die Herrschaft geschlossen anzutreten und die Miterben auszuzahlen. So wurde sie noch zu Lebzeiten des letzten Besitzers im Jahre 1287 verkauft, und zwar an einen ortsfremden, zahlungskräftigen Käufer, den Johanniter-Orden, bzw. dessen nächste Niederlassung, das Haus Bubikon. Weder das Stift Einsiedeln, noch die Abtei Zürich, noch das Kloster Wettingen, die drei grossen alten Grundherren in diesem Bereich, interessierten sich für die Gelegenheit, ihren Grundbesitz durch den Ankauf der Wädenswiler Herrschaft abzurunden; im Gegenteil: Wettingen verkaufte sogar seinerseits im Jahre 1291 den ihm zustehenden Grund und Boden in Wädenswil an den neuen Grundherrn, die Johanniter.

Von diesem Zeitpunkt an unterstand das Gebiet im wesentlichen zwei Herren: Die ehemaligen Wädenswiler und Wettinger Eigenleute gehörten dem Johanniterhause Bubikon und anerkannten in irgendeinem fremden Ordensritter, der

vom Ordensvorstand für den Bruchteil eines Menschenlebens nach Wädenswil abkommandiert worden war, ihren Gerichtsherrn und Vogt. — Die Hünoberger Eigenleute, die Gotteshausleute von Einsiedeln und Zürich aber gehorchten einem Freiherrn von Hünoberg mit Wohnsitz jenseits der Sihl. Der eine Teil der Wädenswiler und Richterswiler Kirchgenossen versammelte sich neben der Kirche Wädenswil zum Gerichtstag, der andere auf dem Herrlisberg. Noch weniger als vorher bestand jetzt eine Möglichkeit oder Notwendigkeit, die Grenzen der früheren Gerichtsbezirke durch Marken festzulegen. Insbesondere im Gebiete des moränenbedeckten, durch Hügel und Moose gegliederten Rückens der Zimmerbergkette mit seinen Einzelhöfen herrschte in dieser Beziehung Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit, ein Umstand, der umso bemühender war, als zwischen den Johannitern und denen von Hünoberg aus irgendeinem Grund bald Streitigkeiten ausbrachen. Das Zuger Freiherrengeschlecht scheint sich durch das Auftreten des Ordens, bei dem es durch Anknüpfung zu diesem oder jenem Ordensmann auch nie zu einem entsprechend auswertbaren Verhältnis kam, in seinem Besitzstand offenbar bedroht gefühlt zu haben. Für sie, die im Gebiet der Lorze die Stammgüter ihrer Herrschaft besassen, war es eine arge Enttäuschung, dass die Johanniter auf Schloss Wädenswil nicht nur das materielle Erbe des letzten Freiherrn von Wädenswil ganz rechtmässig beanspruchten, sondern sich dazu die Befugnis anmassten, auch die Lehen über die Gotteshausleute von Einsiedeln und Zürich zwischen Mühle und Meilibach, die der Wädenswiler einst den Hünobergern verliehen hatte, als ideelles Nachlassgut des Freiherrn, worauf sie ein Anrecht hatten, anzusprechen. Im Jahre 1290 musste Götz von Hünoberg den Johannitern das Zugeständnis machen, dass er diese auf Afterlehensverhältnis beruhende Vogteirechte nicht ohne Wissen der Johanniter und gegen ihren Willen jemand anderem weitergeben werde. Sieben Jahre später erfolgte zwischen den Parteien eine genaue Ausscheidung der beidseitigen Gerichtskompetenzen über Güter und Leute zwischen den beiden Bächen. An dieser Auseinandersetzung nahm noch der alte Freiherr Rudolf von Wädenswil, der seinen Besitz 10 Jahre vorher an die Johanniter verkauft hatte, aktiven Anteil. Bald darauf starb dieser letzte männliche Spross der am Zürichsee hausenden Linie der Familie. Sein Tod ist in die Zeit zwischen dem 29. März und dem 17. Oktober des Jahres 1300 anzusetzen.

Um seine Hinterlassenschaft entspann sich alsbald ein harter Kampf. Der Freiherr war zu seinen Lebzeiten ein bei Streitigkeiten von allen Seiten begehrter, neutraler Schiedsrichter gewesen, ein Zeichen dafür, dass er weitherum als vertrauenswürdiger Mann mit viel natürlichem Gerechtigkeitssinn gegolten hatte. Aus dieser Einstellung heraus hatte er aber eine grosse Unterlassungssünde begangen: Er übergab im Juli 1287 Schloss und Herrschaft Wädenswil den Johannitern, ohne den Umfang dieser Transaktion im Detail genauer zu bezeichnen. Die Johanniter leiteten aus dem generellen Verkauf nach dem Tode des Freiherrn das Recht ab, auch auf Teile der ehemaligen Wädenswiler Herrschaft Anspruch erheben zu können, über die der Freiherr schon vor dem Kaufsjahr 1287 verfügt hatte, sei es als Vater, der seine Töchter mit Liegenschaften aussteuerte, sei es als Lehensherr. Der daraus entstandene Konflikt der Johanniter mit den Töchtern, die sich ihr Ausrichtungsgut, soweit es im Gebiete von Wädenswil lag, begreiflicherweise nicht nehmen lassen wollten, beschäftigte verschiedene Schlichtungsinstanzen, kam zum Teil bis vor den römischen König, wurde aber letztlich 1302 schiedsgerichtlich zugunsten der Johanniter entschieden. Nach diesem Zeitpunkt hatten diese alles fest in Händen, was einst im Bereich der Gemeinden Wädenswil und Richterswil Eigen des Freiherrn Rudolf III. gewesen war. Sogar das Kloster Frauenthal musste die ehedem rechtmässig erworbenen Wädenswiler Güter herausgeben. Darüber hinaus bekam der Orden nach 1921 auch alle Güter und Besitzesrechte, die vordem das Kloster Wettingen im Kirchsprengel Wädenswil besessen hatte. Nun hob von Seiten der Johanniter, im besondern durch die Niederlassung in Bubikon, eine straffe Ordnung des neu erworbenen Besitztums in den Gemeinden Wädenswil und Richterswil an, die dessen wirtschaftlichen Entwicklung neue Wege wies.

IV.

WIRTSCHAFTSTENDENZEN DER NEU ERRICHTETEN KOMTUREI IN WÄDENSWIL

Ursprünglich bestand zwischen Grundherr und Bauer ein direkter Kontakt. Mittelsmann zwischen beiden war in grösseren Verhältnissen höchstens ein grundherrlicher Verwaltungsbeamter, ein Ammann, Meier oder Keller. Vom Zeitpunkte an, da Angehörige des ritterbürtigen Adels den Hofstaat der weltlichen Grossen, aber auch der klösterlichen Grundherren ausmachten und dort die Belehnung mit einzelnen Teilen der Grundherrschaft suchten, schalteten sich zwischen den eigentlichen Herrn und seine Knechte als sichtlich bedeutsame Figuren die Lehensträger ins Wirtschaftsleben ein. Den Bodenzins, der meist nur wenige Pfennige betrug, bezahlte der Bauer weiter dem Grundherrn, die Naturabgaben lieferte er dem neuen Feudalherrn ab. Diese Last war in der Regel für alle Jahre in der Höhe gleich und konnte vom Herrn nicht aus Willkür beliebig gesteigert werden. Gewöhnlich blieb sie merklich unter der Ertragskapazität des Bodens, so dass für den Bauern als Anreiz zur intensiven Arbeit ein Uebernutzen blieb, über den er frei verfügen konnte, sei es zum notwendigen Unterhalt seiner Familie oder als verwertbares Marktgut. Eine dauernde Vermehrung der jährlichen Abgaben trat höchstens dann ein, wenn — wie bereits früher erwähnt — als Folge von Fehljahren der Bauer dem Herrn den Zins hatte schuldig bleiben müssen und keine Aussicht mehr bestand, die Restanzen aus dem laufenden Ertrag zu tilgen. In solchen Fällen wurden sie kapitalisiert, und an Stelle der Schuld trat ein entsprechender Naturalzins, der als

zusätzliche ewige Abgabenquote zur ursprünglichen Abgabe hinzukam und dieser rechtlich gleichgestellt wurde.

Sorgfältige Bebauung des Bodens konnte der Feudalherr, der im Falle von Fehljahren oft mit Saatgut in die Lücke sprang, dem Bauern dadurch lohnen, dass er ihm den zur Bewirtschaftung zugewiesenen Boden zu Erbeigen überliess, eine Rechtsform, die als integrierender Bestandteil die Rechtswohltat in sich schloss, dass der betreffende Bauer samt seinen Leibeserben nie mehr vom Heimwesen weggewiesen werden konnte. Der Bauer dagegen, der seinen Boden nur zu Erblehen bekam, der lief Gefahr, bei Vernachlässigung der Anbau- und Unterhaltspflichten, die am Wohnort für üblich und angemessen gehalten wurden, samt seiner Sippe vom Herrn verstossen zu werden. — Die Verleihung von Grund und Boden zu Handlehen, d. h. nur auf kurze Zeit, höchstens auf Lebensdauer, ist im 14. Jahrhundert nicht häufig, wohl aber noch die Eigenwirtschaft, die Bebauung mit geworbenen Kräften in Regie.

Nach welchen Grundsätzen die Freiherren von Wädenswil das ihnen unterstehende Land bewirtschafteten, ist mit Bestimmtheit nicht auszumachen, ein eigentliches umfassendes Güterverzeichnis der Familie fehlt. Wir können aber aus den Urkunden über den Verkauf von Gütern am Oetensegel (29. September 1268), bei Hütten und Langenmoos (31. August 1270), am besten aber aus dem Rodel der Wettinger Güter von ca. 1271 ersehen, dass die Wädenswiler Güter fast ausschliesslich ausgeliehen waren. Ob die Zinsverpflichtungen auf Verleihungen zu Erbeigen, Erblehen oder Handlehen beruhten, ist unbekannt.

Auffällig ist nun aber, dass der Johanniterorden, nachdem er in den uneingeschränkten Besitz des Wädenswiler Erbes gekommen war, die vorgefundene Organisation nicht einfach anerkannte und übernahm, sondern offensichtlich Aenderungen vornahm. Das Interesse der neuen Herrschaft verlagerte sich vom kleinparzellierten, fest ausgeliehenen Boden, wie es z. B. unten am See in bester Verkehrslage vorherrschte, auf grossräumige, noch ausgestaltungsfähige Güter im Berg. 1303 z. B. verkaufte der Orden verschiedene Zinsgüter, die im Bereiche des Dorfes Richterswil gelegen zu haben scheinen, an zwei Witwen der dort am See ansässigen Familien Am Stad

zu rechtem Eigen. Der eine Besitz hiess nach einem früheren Bewerber «Slegesgut», der andere war das «Mettmenrüti» mit dem «Horn». Das erstgenannte Gut war bis dorthin um den Jahreszins von 2 Mütt Kernen ausgeliehen gewesen, das andere um 1 Mütt Kernen. Was da verkauft wurde, war offenbar kleinräumiger Besitz, der kaum weiter arrondiert und ausgeweitet werden konnte. Der Verkaufserlös von 27 Pfund wurde «an das Gut Oetensegel» verwendet, das 9 Stuck Zins, also rein rechnerisch schon mehr eintrug als das verkaufte Land.

Um in den Besitz des ganzen, begehrten Oetensegels zu kommen — wir erinnern daran, dass an diesem alten Wirtschaftszentrum des Berges die Grafen von Rapperswil, die Freiherren von Wädenswil und das Fraumünster in Zürich begütert waren — tat der Orden 1305 einen weiteren Schritt. Er verkaufte, um zu Geld zu kommen, sogar seine Mühle zu Küsnacht, d. h. ein Objekt, das in der damaligen Wirtschaft ein Besitzstück ersten Ranges war. Der sie kaufte war ein vermöglicher Zürcher Stadtburger aus ersten Kreisen, Konrad Schüpfer mit seiner Frau. Er legte bare 12 Mark Silber dafür auf den Tisch. Nicht jeder Zeitgenosse begriff wohl damals den Verkauf dieses wertvollen Objektes, das in einem erschlossenen, fest besiedelten Gebiet an traditioneller Verkehrsstrasse lag. Der Orden sah sich denn auch veranlasst, in den Urkunden, die diese Handänderung betrafen, zu seiner Rechtfertigung für alle Zeiten niederzulegen, dass die Gelderlöse verwendet würden für die Gewinnung eines weiträumigen Gutes im nähern Bereich der Feste Wädenswil, Ländereien, um die gegen die Erben des letzten Freiherrn von Wädenswil — wie bereits erwähnt — bis hinauf zum Kaiser, jahrelang prozessiert wurde. Von dem ausgesprochen alten Wädenswiler Erbgut, zu dem auch die zwei Höfe «Lutringen» und «Unter Eichen» gehörten, galt des Ordens Hartnäckigkeit besonders den Besitzungen «an Oetensegel», die man sich offenbar à tous prix sichern wollte. Des Ordens Interesse daran war darum so gross, weil es sich hier nicht um einen Hof von festem Verband, um eine «curia» handelte, sondern um Besitztum (possessiones), das bisher niemandem fest zur Bewirtschaftung ausgegeben war. Es konnte somit nach Belieben, ganz oder teilweise, in Eigenwirtschaft genommen werden.

Die bewusste Wirtschaftstendenz: Gewinnung von Land, das die Gestaltung nach eigenen Wirtschaftszielen erlaubt, lässt sich auch in Zusammenhang mit dem zur gleichen Zeit zurückgewonnenen Hofe «Lutringen» verfolgen. Dieser alte Teil Wädenswiler Eigens war seinerzeit von Freiherr Rudolf von Wädenswil seiner Tochter Katharina bei deren Heirat mit Peter von Hünoberg als Aussteuer übergeben worden. Als diese, Witwe geworden, ins Kloster Frauenthal eintrat, ging der Hof in dessen Besitz über, wurde aber dem letzten Freiherrn von Wädenswil, dem Vater der Witwe, auf Lebenszeit zu Lehen überlassen. Im Streit um die Hinterlassenschaft des Freiherrn wurde der Hof schliesslich 1305 dem Johanniter-Orden zugesprochen, verschwindet jedoch von da an als Zinsgut aus den Urkunden. Das will nicht heissen, dass es «wüst gelegt» worden sei, man nutzte seinen Bereich lediglich nicht mehr als geschlossene Wirtschaftseinheit, als partikularen Hof; er scheint vielmehr aufgelöst worden zu sein, wobei ein Teil in Regiewirtschaft genutzt, der andere zum Hofe «Unter Eichen» geschlagen wurde. Aus diesem Grunde ist «Lutringen» als Lokalname im Wädenswiler Gebiet gänzlich verloren gegangen, darum macht es heute solche Mühe, ihn im Gelände nachzuweisen. Das Schicksal des alten Hofes «Lutringen» gestattet wiederum eine gründliche Neuorganisation des Gebietes von Wädenswil durch den Johanniter-Orden anzunehmen.

Der Drang des Ordens, im Berge offenes Gelände in Besitz zu bringen, ist aber auch sonst noch festzustellen. Am 11. Mai 1316 kaufte das Haus Bubikon zusammen mit den Richterswilern Heinrich Am Stade und Frau Bela drei Zinsgüter. Es ist nicht ganz klar, ob diese Güter, die «zu Langenmoos, Oetensegel und an Mülistalden» lagen, altes Eigen des Freiherrn von Wädenswil waren oder aber Eigen der Freiherren von Hünoberg. Als Verkäufer werden nämlich Heinrich von Stein, dessen Gattin Katharina von Hünoberg und dessen Mutter Margaretha von Wädenswil, die Witwe Hermanns von Hünoberg, beurkundet. Auf jeden Fall passten sie territorial ganz in den Rahmen der seit Jahren angestrebten Wirtschaftsbasis, und darum erlaubte sich der Orden wohl auch die Annahme einer finanziellen Beihülfe angesichts der einmaligen Kaufgelegenheit: Das Gut zu «Langenmoos» arrondierte wohl in

etwelchem Sinne den Grundbesitz, den der Orden dort schon seit dem Ankauf der ehemaligen Wettinger Güter besass; das Gut zu «Oetensegel» lag wahrscheinlich in nächster Nachbarschaft der Liegenschaften, die sich die Johanniter im Prozess um das Wädenswiler Erbe erstritten hatten; «Mühlestalden» dürfte neben landwirtschaftlich genutztem Boden auch den gewerblichen Annex einer Mühle umfasst haben.

Die Absicht, einen grossen Teil des Ordensbesitzes in Selbstverwaltung zu nehmen, wird übrigens auch wahrscheinlich durch die Tatsache, dass auch der Sohn des Ammanns des letzten Freiherrn von Wädenswil, Rudolf Nägeli, schon um 1305 von Richterswil zu seinem Vater (vgl. S. 21) nach Zürich umsiedelte und sich dort einen neuen Wirkungskreis schuf. Auch der Umstand, dass einzelne auf Wädenswil stationierte Ordensbrüder 1309 und 1311 vermeintlichen Leibeigenen im Bereiche von Schwyz nachjagten, dabei aber zweimal eine Abfuhr erlitten, deutet darauf hin, dass der Orden die Verwaltung seines Besitzes weitgehend mit eigenen Leuten betrieb und bewusst darauf verzichtete, von aussen Anregungen, wie die Herrschaft am besten zu verwalten sei, entgegenzunehmen.

Um das Jahr 1310 herum scheint dieser Umwandlungsprozess seinen Abschluss gefunden zu haben. War das Gebiet von Wädenswil bisher ein Verwaltungsannex des Johanniterhauses Bubikon gewesen, so erscheint Schloss Wädenswil vom Jahre 1316 ab als durchorganisiertes, selbständiges Ordenshaus mit eigenem Komtur und Konvent. Noch 1310 übertrug der Wädenswiler Eigenmann der Johanniter, Rudolf der Minner, vor Komtur und Brüdern von Bubikon auf Schloss Wädenswil sein Zinsgut «Schönordeln» mit dem Weiher zu «Massholdern» seiner Frau und den Kindern. Im Jahre 1311 erscheint das Johanniterhaus Wädenswil bereits als Partei in einem Streit mit einer Anzahl Einwohner des Wädenswiler Berges und des Einsiedlerhofes Neuheim. In der Zeit, da die Wädenswiler Besitzungen des Johanniter-Ordens noch von Bubikon aus verwaltet wurden, hatten sich Johann von Wintzenbach mit seinem Sohn Heinrich, der den Zunamen «der Wahle» trug, und einem weitern Sohn, der nach seinem Wohnsitze «uf den Stadel» (wohl Bostadel) genannt wurde, ferner der Sohn eines Walters ab Stollen, Ulrich uf der Müli (wohl derjenige am Mühle-

stalden) sowie noch einige weitere, mit Namen nicht genannte Gesellen am Wädenswiler Waldbestand als Holzfrevler vergriffen, hatten Bäume gehauen, abgeschleppt und verfeuert. Dafür waren sie an einem Schadenersatz in der Höhe von 20 Pfund Zürchermünze verknurrt worden, den zu zahlen sie sich aber sträubten. So wies denn Dekan Rudolf von Konstanz, Konservator der Johanniterprivilegien, am 2. September 1311 die Leutpriester von Wädenswil und Horgen an, die genannten von den Kanzeln herab als Holzfrevler blosszustellen, sofern sie nicht binnen 14 Tagen das Johanniterhaus zu Wädenswil mit 20 Pfund entschädigten.

Die früheste Rechtshandlung, die das durchorganisierte Haus Wädenswil vornahm, stand in direktem Zusammenhange mit der Schlacht von Morgarten. Die Witwe des dort gefallenen habsburgischen Gefolgsmannes Ritter Rudolf von Landenberg, Mutter des ebendort gebliebenen Pantaleon von Landenberg, stiftete für die Angehörigen eine «Jahrzeit», die in Wädenswil, wohl in der Kapelle des Ordenshauses, alljährlich gehalten werden sollte. Sie zahlte dafür an Komtur Hugo von Werdenberg und den Konvent von Wädenswil 25 Mark Silber Zürcher Gewichtes und erlangte damit, dass sich der Orden verpflichtete, für diese Jahrzeit alljährlich 10 Mütt Kernen bereitzustellen, wovon jeweilen der Gegenwert von 4 Mütt den auf Schloss Wädenswil stationierten Ordensbrüdern am Tage der Jahrzeit zu einem besseren Essen dienen sollte, auf dass sie «damit des Tages getröstet werden dester fürbas und der seelen gedenken dester vliziger». Ein Mütt Kernen sollte am Tage dieser Jahrzeit den Armen, die sich «vor dem Hause meldeten», in Form von Brot verabreicht werden. Die anderen 5 Mütt Kernen behielt sich die Witwe auf Lebenszeit als Rente vor. Nach ihrem Tode sollten sie zur angemessenen Begehung einer Jahrzeit für sie selbst und eine solche für ihren Vater verwendet werden, wobei die gleiche Verteilung auf Ordensleute und Arme abgemacht wurde. Als Sicherheit für die eingegangenen Verpflichtungen gab das Haus Wädenswil sein Zinsgut «in der Owe vor Ophangesowe, das Arnold Rebemann» bebaute, zu Pfande. Es trug damals dem Orden jährlich an Bodeneinkünften 12 Stuck Zins ein, den Ertrag des zu ihm gehörenden «Wyers» (Auseeli?) nicht gerechnet.

Die Entgegennahme dieser Jahrzeitstiftung ohne nutzbringende Anlage des Stiftungskapitals legt den Gedanken nahe, dass das Johanniterhaus Wädenswil sich damals in seinen Mitteln stark ausgegeben hatte. Der nur zwei Monate später erfolgte Ankauf von «Langenmoos», «Oetensegel» und «Mülistalden» konnte ja wirklich nicht mehr völlig aus eigener Kraft, sondern (vgl. S. 42) nur mit Hilfe zweier Richterswiler vorgenommen werden. Dies blieb denn auch für nahezu 30 Jahre der letzte fassbare Landerwerb des Johanniter-Ordens im Bereiche seiner Herrschaft Wädenswil.

Was das Haus Wädenswil in den nächsten Jahren sichtbar an Rechtsgeschäften noch vornahm, das lag eher in der Richtung einer Ersparnis von Kosten, «Umtrieben», bei der Verwaltung des Besitzes von Land und Leuten. Im Januar 1322 tauschte das Haus mit dem Stift St. Gallen zwei Hörige gegeneinander; im August desselben Jahres teilen die Johanniter und Einsiedeln die sechs Kinder, die der Ehe des Wädenswiler Hörigen Volmar «an dem Stad» in Richterswil mit der Einsiedler Hörigen Mechtild Spichwart von Pfäffikon entsprossen waren: Heinrich, Hermann und Katharina gingen in den Besitz des Stiftes Einsiedeln; Volmar, Jost und Margaretha in den des Ordenshauses Wädenswil über.

*

Da uns jeder genauere Einblick in die Afterlehensverhältnisse versagt ist, bleiben uns nicht nur die Namen der Lehensträger, sondern auch die Natur und Höhe der Abgaben unbekannt, die von den ortsansässigen Familien für den benutzten Boden der Abtei Zürich an deren Feudallehensträger abgeführt wurden. In diesen Rittern erkannten sie an Stelle der Aebtissin, der eigentlichen Grundherrin ihres Bodens, die für sie massgebenden Herren. Es gab aber auch Einheimische, die Fraumünster-Grund in direkter Abhängigkeit von der Grundherrin bewarben, so 1318 ein Ritter Volmar am Burghalden, Ritter Horgesegger «in den Kotten» und ein von Cham zugezogener Heinrich «ab der Büle ze Burgstal ze Wediswile». Im Unterschied zu den Zürcher Rittern Mülner und Brühund handelt es sich bei diesen Personen um solche, die auf den genannten Gütern tatsächlich sassen und als deren direkte Bewerber angesprochen werden müssen. Sie zahlten für die Benützung derselben nur ½—1 Fertonen Wachs oder aber den

kleinen Geldzins von 4 Denar. Damit ist aber auch schon gesagt, dass es sich hier um alte Fraumünstergüter handeln muss, die im Interesse ständiger Bebauung zu Erbeigen an die betreffenden Familien ausgegeben worden waren. Die Zahl derartiger alter Fraumünstergüter in der Herrschaft Wädenswil lässt sich einigermassen an der Tatsache bemessen, dass die Hauptrechnung des Fraumünsters Zürich vom Jahre 1317 die Summe derartiger Einkünfte allein aus dem Gebiete von Richterswil auf 7 Schilling (= 84 Denar) beziffert. Das ergäbe bei einem Ansatz von 4 Denar Grundzins, wie er für das Gut «ze Burstel» gilt, allein schon im Gebiet von Richterswil 21 alte Höfe. Ihre Lage, ihre Namen, ihre Bewerber kennen wir leider nicht. Doch zeigt sich hierin deutlich, wie der grossräumige, von den Grundherren zu einem festen Zins ausgegebene Landbesitz sich mit fortschreitender Zeit entwertet hatte und wie sehr der Grundherr darauf bedacht sein musste, nach und nach die Basis für seinen Verbrauchshaushalt auf andere Gebiete zu verlegen. Gerade die Fraumünsterrechnung von 1317 gibt einen Fingerzeig dafür, wo sich ein Grundherr anderweitig erholen konnte. Das Fraumünster bezog von «Morschwanden» ob Horgen jährlich Einkünfte in der Höhe von 3 Pfund, d. h. von einem einzigen Komplex 8½ mal mehr als von seinem zahlreiche Familien ernährenden alten Eigen in Richterswil. «Morschwanden» ist ein relativ kleiner Geländebezirk, so ziemlich der nördlichste Abschnitt des moorigen, rietigen Gebietes der Zimmerbergkette. Er wird 1317 dementsprechend extensiv bewirtschaftet. Statt aufgeteilt in so und so viele Höfe, erscheint der Landstrich einheitlich als «Sweiga» *). Die Fraumünsterrechnung verbirgt also die Tatsache, dass das im 8./9. Jahrhundert zuerst an Bauern ausgegebene Land nach Jahrhunderten für den Grundherrn bedeutend weniger eintrug als der Landbereich, der als unkultivierbar seinerzeit nicht verteilt und an keine Leibeigenen zur Bewirtschaftung vergeben worden war. Wirtschaftlich wertvoll wurde er erst nach dem Abschluss der ersten Landnahme, ja, wohl erst nach der darauf folgenden Epoche der

*) Es ist zu beachten, dass dieses latinisierte deutsche Wort durchaus als Femininum Einzahl und nicht als Neutrum Mehrzahl anzusprechen ist.

Ausweitung des zuerst besiedelten Bodens durch das Mittel des Schwendens und Reutens am Rande der vorgefundenen Wälder, ein Kulturzustand, der im Gebiet von Wädenswil, dem Wettinger Rodel von ca. 1270 zufolge, noch Ende des 13. Jahrhunderts bestanden haben muss. Erst das Anwachsen grösserer Verbrauchszentren nötigten im 14. Jahrhundert zur wirtschaftlichen Heranziehung auch der letzten Landreserven, der Rietwiesen und Moore zwischen den intensiv bebauten Moränenhügeln auf dem südlichen Abschnitt der Zimmerbergkette. Sie wurden aber nicht mehr unter dem Ackerbau treibenden Bauern erschlossen, mit keiner noch so primitiven Methode drainiert und in Kultur genommen; ihre Nutzung erfolgte in einer Zeit, da die Versorgung der Städte mit Brotfrucht schon weitgehend durch regelmässige Kornimporte sichergestellt war. Man stellte sich auf den Standpunkt des Viehzüchters und Milchwirtschafters um: Die Moore und Rietwiesen wurden im Rahmen der Senntumswirtschaft als W e i d e n benutzt. Dabei traten die der Atzung von Zucht- und Nutzvieh und deren Aufzucht dienenden S c h w e i g e n stärker in den Vordergrund als die vom pulsierenden Säumerverkehr bis zu einem gewisen Grade verlaugten Abstellweiden für Reit- und Saumgäule. Von keiner Quelle jedoch wird ausdrücklich berichtet, wer diese Schweigen bewarb, ob Private oder Genossenschaften der ortsansässigen Grundeigentümer. Im Falle «Morschwanden» genügte es der Abtei Zürich, der damaligen Grundherrin, rechnungsmässig festzulegen, dass von dem ehedem unnützen Landstrich nun jährlich ein ansehnlicher Schweigenzins einging. Wir aber, die wir von «genossenschaftlichen Traditionen der Urschweiz» herkommend, bis zu einem gewissen Grade alle historiographisch belastet sind, dürfen uns ja nicht verleiten lassen, nun auch für das Gebiet der oberen Zimmerbergkette die Bewerbung der Schweigen in genossenschaftlicher Form zu erwarten. Wohl scheinen sich — wie erwähnt — einige Angehörige der Herrschaft Wädenswil 1270 zu entsprechender Nutzung eines passenden Landstrichs zusammengetan zu haben; aber die frühesten bezeugten Schweigen waren offenkundig in Privathänden: einmal im Besitz des Freiherrn Rudolf von Wädenswil, dann der Nachkommen des diesem dienenden Ammanns Heinrich Nägeli; ferner arbeitet das Johanniterhaus Wädenswil mit allen Mitteln hartnäckig und

unnachgiebig daran, sich in passendem Bereich am Richterswiler Berg Land für solch eine Schweige zu beschaffen.

Im Gegensatz zu den festumgrenzten Zinsgütern, die ihrer eindeutig vorgeschriebenen Belastung mit Naturalabgaben wegen wohl oder übel in herkömmlicher Weise bewirtschaftet werden mussten, boten die Schweigen jedem Unternehmungslustigen, der bereit war, sich auf das wirtschaftliche Tagesbedürfnis der Zeit einzustellen, die Möglichkeit, weit mehr aus dem örtlichen Boden herauszuholen als der selbstgenügsam wirtschaftende Bauer auf den Zinsgütern, von denen sein Herr nun einmal hauptsächlich K o r n als Abgabe verlangte. Die Schweigen dagegen erlaubten, gegebenenfalls auch in rascher Umstellung, dringliche Bedürfnisse eines sich bildenden M a r k t e s zu befriedigen. Die auf ihnen betriebene S e n n t u m s w i r t s c h a f t mit besonderen Herden, die neben dem Hausvieh der alten, auf Kulturland liegenden Höfe gehalten wurden, gestattet unter Umständen das Produktionsprogramm rasch zu wechseln zwischen Aufzucht von Pferden und Rindern oder überzugehen von der Förderung des Nutz- und Schlachtviehs zu der Erzeugung von Milchprodukten, Butter, Käse und Ziger.

Es kommt nicht von ungefähr, dass bei der Nutzung von Schweigen im Gebiet von Wädenswil im 14. Jahrhundert Vertreter der städtischen Bürgerschaft erscheinen. Der dem Markte verhaftete Mann schaffte sich in der Nutzung feldbaulich bisher unnützen Bodens die adäquate, zeitgemässe Wirtschaftsbasis. Der von den alten Grundherren angewandte Modus, das ihnen zustehende Eigen durch Ausgabe des Bodens an arbeitende Bauern zu nutzen, sowie das Bestreben des städtischen Patriziates, sich als Feudallehenträger zwischen Herr und Knecht zu schalten und vom Ertrag der Zinslehen zu leben — beide Verfahren mochten zu ihrer Zeit gut, ja sogar das Beste gewesen sein, was jene Frühzeit zu bieten vermocht hatte auf dem Gebiete der wechselseitigen Bindung von materiellem Besitz und freier Arbeitskraft zu beidseitigem allgemeinem Wohl. Diese Lösung war nun aber durch das Fortschreiten der Zeit bereits überholt. Das Wachsen der Städte, die damit zusammenhängende Abkehr von altgewohnter Naturalwirtschaft, die erwachende Neigung zu Geldwirtschaft haben den Wert des alten Systems mit gleichbleibenden Naturalgrund-

zinsen angesichts der stetig sinkenden Preise verringert, ja, das ganze Verhältnis vollständig verschoben, aus dem bisher so etwas wie eine Gewohnheitsgleichung zwischen festem Naturalizins und Marktwert der Produkte erwachsen war. Mit der parallel dazu einhergehenden zunehmenden Erschliessung der Verkehrswege bildet sich in den Städten zugleich eine Marktwirtschaft aus, die in der Lage ist, aus grösserem oder kleinerem Umkreis zu jeder Zeit die benötigten Artikel des örtlichen Bedarfes zu beschaffen. Die Güterversorgung erfolgt auf einer neuen Basis.

In den Marktorten erwacht nun folgerichtig auch der Menschenschlag, der innert des Marktbereiches Angebot und Nachfrage auf einander abzustimmen versteht. Dabei schöpft man materiell das Handels- und Marktgut aus einem Bereiche, der aus diesem oder jenem Grunde besonders vertraut ist. So wird auch die Gegend von Wädenswil im 14. Jahrhundert auf diese Weise völlig dem Marktbereich von Zürich eingegliedert.

V.

IM BANNE DES STÄDTISCHEN KAPITALS

Im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts schob sich der Wirtschaftswille stadtzürcherischer Personen im Gebiet Wädenswils stark in den Vordergrund. Auf allem «Eigen» des Fraumünsterstiftes, das im Bereiche der Herrschaft Wädenswil lag, treffen wir mehr als nur einmal Städter ritterbürtigen Geschlechtes, natürlich nicht als Bauern. Ohne Zweifel besassen sie diese Güter auf Grund von Feudallehen und hielten auf den einzelnen Objekten Lehensleute, die zufolge ihrer Stellung, die auf abgeleitetem Rechte beruhte, in den Rechnungen der Abtei mit Namen leider nicht erscheinen. So gebieten 1317 Ritter Rudolf Mülner von Zürich im Burstel (Burgstall) der ausgestorbenen Herren von Naglikon und auf der dortigen Mühle, ferner Ritter Lütolf Brühund zu Mülinen. Das städtische Patriziat hatte sich somit auf dem linken wie auf dem rechten Ufer — wir erinnern hier nur an den 1305 erfolgten Verkauf der Mühle Küsnacht an Konrad Schüpfer durch die Johanniter (vgl. S. 41) —, allmählich an den Brennpunkten der damaligen Versorgungsgewerbe festgesetzt und sich z. B. Einkünfte aus lebensnotwendigen Mühlebetrieben gesichert.

Doch bald erscheinen auch nichtritterbürtige Bürger der Stadt Zürich als Grundbesitzer, bzw. Lehenträger auf dem Land. Es ist bezeichnend, dass um 1290 in der Moränenlandschaft am oberen Zürichseeufer neben den altangestammten Grundherren die unfreie Familie N ä g e l i (vgl. S. 31) in Zürich weitaus am stärksten begütert ist. Es ist das allerdings nicht allzu auffällig, geht doch deren Ursprung ziemlich sicher auf die im 13. Jahrhundert im Dienste der Freiherren von Wädenswil stehende Familie zurück, die das Amt des grundherrlichen

Ammanns ausübte und — wie erwähnt — auch die grundherrliche Schmiede innehatte. Um 1260 herum erhielt diese Familie von der Aebtissin Mechtild von Wunnenberg am Fraumünster Zürich das Reidholz zu Erbeigen verliehen und 1273 von Aebtissin Elisabeth von Wetzikon das Gut «in Laubegg» noch dazu.

Die Tatsache, dass das Besitztum des letzten Freiherrn von Wädenswil an den Johanniter-Orden überging, machte die Glieder der Familie als Beamte frei. Sie siedelten nach Zürich über, von wo aus sie ihre Beziehungen zur alten Heimat weiterspielen liessen. 1330 besass Rudolf Nägeli der ältere, Burger von Zürich, am linken obern Seeufer Liegenschaften «zu Biberegg», ob der Burg Wädenswil, zu «Wolfsbühl», am «Geissfehren», an «Laubegg», im Bereich der «Lölismühle», ferner Güter zu Sihlfurt, an der Schindellegi und «unten am Etzel». Da dazu nachgewiesenermassen noch anderweitiger Waldbesitz kam, konnten sich die Nägeli von Zürich in ihrer alten Heimat geradezu als Grossgrundbesitzer fühlen. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, dass sie über Grund und Boden geboten, der verschiedenen Gerichtsbezirken unterstand: «Biberegg» und «Laubegg» waren ursprünglich Eigen der Abtei Zürich und lagen im Vogteibezirk der Herren von Hünoberg; freies vogtbares Eigen der Nägeli waren dagegen das Gut ob der Burg Wädenswil, ferner das zu «Wolfsbühl» und am «Geissfehren». Die «Lölismühle» scheint — wenigstens teilweise — freies Eigentum gewesen zu sein, von dem kein Besitzer irgend jemandem Steuer geben musste. Der Einfluss der unfrei gebliebenen Nägeli konnte sich also nur auf wirtschaftlichem Gebiete geltend machen; gerichtlich gehörten ihre Lehensleute den seit längerer Zeit feststehenden ausgezirkelten Gerichtskreisen der Johanniter und Hünoberger. — Die ganze Familienherrlichkeit der Nägeli dauerte übrigens nicht lange. Es scheint, dass die Person, die sie auf Grund von Erfahrungen, gesammelt im Dienste der Freiherren von Wädenswil, aufgebaut hatte, sie in ihren alten Tagen grossenteils auch wieder liquidierte.

Den Hof «Biberegg» verkaufte Nägeli 1330 an Frau Berta, Heinrich Tormans Frau, und deren Sohn Konrad in Zürich. Aebtissin Elisabeth von Matzingen verlieh die Liegenschaften, die 5 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 100 Eier und 2 Herbsthühner eintrugen — der Bewerber bleibt unbekannt —, am 2. Mai desselben Jahres als Erbeigen an die Käufer. Acht Jahre später gab die gleiche Aebtissin den Abteibesitz «an Biberegg», der inzwischen geteilt worden und dem Fraumünster mit je 2 Pfund grundzinspflichtig war, den Söhnen Konrad und Heinrich Tormann in Zürich, die einander zu rechten «Gemeindern» annahmen. Die tatsächlichen Bewerber der Liegenschaften sind unbekannt.

Etwa um dieselbe Zeit wie das Besitztum «an Biberegg» verkaufte derselbe Rudolf Nägeli sein Gut zu «Sihlfurt», das Eigen des Stiftes Einsiedeln war, an Agnes von Kranburg, Konventsfrau an der Abtei Zürich. Diese gab es bald darauf an das Johanniterhaus Wädenswil weiter. Abt Johannes von Einsiedeln verlieh dieses Gut den Johannitern am 23. April 1332 zu rechtem Erbe.

Am 30. November 1332 wiederum verkauft Rudolf Nägeli, der immer noch Eigenmann der Johanniter auf Wädenswil ist, die Güter ob der Burg Wädenswil, die in Schindellegi und die «unten am Etzel» um 40 Mark Zürcher Gewicht an Mathild, die Witwe des Jakob Brun, Bürger von Zürich. Diese Liegenschaften, die freies lediges Eigen des Nägeli gewesen zu sein scheinen, trugen rechnerisch jährlich 20 Stück an Korn, dazu Eier und Hühner ein, das Gut «gelegen ze Wedeswile oberent der burge, das Rudolf Schelhamer buwet», im besondern jährlich 10¾ Mütt Kernen, Fastnachtshühner und 50 Eier.

Im Jahre 1339 scheint Nägeli sen. gestorben zu sein. Um seinen Nachlass streiten sich im November des gleichen Jahres seine Kinder Rudolf und Elsbet Nägeli. Ein dreiköpfiges Schiedsgericht, dem u. a. der Verwaltungsbeamte des Grossmünsterstiftes, Keller Berchtold Kienast angehörte, entschied die ganze Sache am 24. November 1339: Gemäss dem gefällten Schiedsspruch bekam Elsbet Nägeli das Zürcher Stammhaus «in Negellis hövelin, da ietzent die Lüllerin inne wonung hat», mit Hofstatt, Zugängen und Zubehörden zugewiesen; Rudolf jun. hatte es von allen Lasten zu ledigen. Ferner erhielt die Tochter zugesprochen das Anrecht auf «ein gut ledi holtzes», das sie «jerlich in dem Reitholtze mit ir kosten howen und dannen füren» lassen konnte. Auch sollte Rudolf Nägeli jun. ihr jährlich «ze Meyen geben ein viertel Anken ane allen fürzug». Hieraus geht mit aller wünschbaren Deutlichkeit

hervor, dass die Nägeli von Richterswil damals noch ein anderes Haus in Zürich besassen, wohl das, worin zur Zeit des Schiedsspruches die Familie wohnte, ferner dass sie neben dem angestammten Reitholze in Wädenswil höchstwahrscheinlich noch Schweigen besassen, die es ermöglichten, der Schwester jeweilen im Frühling das ansehnliche Quantum eines Viertels Anken zum Einmachen zu liefern. Leider wird die Gegend, wo diese Schweigen lagen, nicht genauer angegeben; im Ausmass muss es sich um einen grösseren Besitz gehandelt haben, denn schon allein das, was als Eigentum der Schwester genannt wird, überrascht durch seinen Umfang. Der Schiedsspruch vom November 1339 teilte nämlich der Elsbet weiter zu: die Höfe «zu Wolfersbühl» und «ze Geissverrich», die «jährlich 34 Stuck und 1 Viertel Kernen geltent, dazu in Lobegge das gut, das der Eschmann buwet und jerlich 6 Stuck giltet». Diese Höfe bekamen das Recht, ihren Holzbedarf im Erbanteil des Sohnes zu decken, und zwar in dessen Wäldern, die «denselben höfen und gütern aller gelegenost sind und aller nutziklichest dunket». Das Holzrecht umfasste Brenn-, Bau- und Hagholz gleicherweise. Wenn wir diesen Schiedsspruch eng interpretieren, ergäbe sich, dass Rudolf Nägeli jun. aus der Wädenswiler Erbmasse seines Vaters Wald und Schweigen, seine Schwester aber die bebauten, ausgemarchten Güter übernommen hätte. Holz und Boden ist aber zu allen Zeiten nur dann ein einträgliches Vermögensobjekt gewesen, wenn es planmässig bewirtschaftet und entsprechend genutzt wird. Wir dürfen daher mit einigem Recht annehmen, die in der Stadt Zürich sesshaften Nägeli gehörten auch zu den für ein städtisches Zentrum unentbehrlichen Holzlieferanten. Wenn Rudolf jun. dazu verpflichtet wird, seiner Schwester aus seinem Besitz an Wald in Wädenswil jährlich eine Ledi Holz abzugeben, so ist das wohl nur ein Teil der von ihm genutzten Menge, die er nach Zürich verfrachtete. Und was hier auf das Holz zutrifft, gilt ohne Zweifel auch für die Butter. Auch davon dürfte Rudolf Nägeli jun. ein mehrfaches als nur das Viertel für seine Schwester seeabwärts auf den Zürcher Markt geführt haben. Rudolf Nägeli jun. wird für uns damit zum ersten greifbaren Landesproduktenhändler der Umgebung, er steht obenan in der Reihe der Wädenswiler, die dieses Metier ganz bewusst betrieben. Nur in einem Punkte herrscht einige

Unklarheit: Ob er seinen «Export-Anken» restlos selbst produziert, in eigenen Senntümern auf eigenen Schweigen, oder ob er ihn teilweise von andern Senntumbesitzern zwecks Ausfuhr zusammenkauft. Da die Erbteilung von 1339 aber unbedingt voraussetzt, dass er, Rudolf, neben Wäldern auch produktionsfähigen Boden besitzt, so liegt die Annahme, dass er eigene Schweigen nutzte und auf ihnen Senntümer unterhielt, durchaus näher als die Schlussfolgerung, ihn als reinen Händler zu erklären. Erkennt man in Rudolf Nägeli jun. einen Schweigenbesitzer, der Milchprodukte seiner Senntümer in die Stadt, nach Zürich, liefert, so liegt wiederum die Annahme nahe, dass er aus seinen Herden, die ja nicht wie Heimvieh gehalten wurden, wohl auch Schlachtvieh in das nahe Verbrauchszentrum liefert.

Rudolf Nägeli jr. besass im Bereiche der alten Heimat seiner Vorfahren, unterhalb des Hüttnersees, an der Herrschaftsgrenze, auch noch ein gewerbliches Unternehmen, die sogenannte «Lölismühle». Eigenartigerweise verlieh er die dazugehörigen landwirtschaftlichen Güter zu Zinslehen, behielt sich aber vor, die Stelle des Müllers selbst zu besetzen oder deren Inhaber gegebenenfalls zu entlassen. Hieraus geht klar hervor, dass hier Landwirtschaft und Müllereibetrieb zwei voneinander unabhängige Dinge waren. Der Mann war am Mahlverkehr der Mühle offensichtlich stark interessiert, möglicherweise war die «Lölismühle» so etwas wie eine Zwangsmühle für sämtliche Nägeli'schen Liegenschaften der ganzen Gegend, und Nägeli nahm als Eigentümer der Mühle jenen Teil des Mahlgutes zu eigenen Handen, der vom Müller übungsgemäss als Entgelt für den Mahlprozess angesprochen und zurückbehalten werden konnte; daraus entlöhnte er auch den an Ort gehaltenen Müller. Dieser konnte natürlich in Personalunion mit einer zum Landwirtschaftsbetrieb der Mühle gehörigen Person stehen; er konnte aber auch ein nur ad hoc bestellter Lohnmüller sein. Unter Rudolf Nägeli jun. treffen wir dementsprechend auf den Gütern der «Lölismühle» einen Burkart Müller, dem nach seinem Tod, der zeitlich ziemlich genau zusammenfiel mit dem Tod des Zinsherrn Rudolf Nägeli jun., im Besitz die Kinder folgen. «Burkarts des müllers kind empfingen dieselbe müli und das gut, so darzu gehört, von Negellis Kinden und deren vögten». Es handelt sich bei

letzteren u. a. um die Töchter Margareth und Verena Nägeli, als deren Vogt (da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besassen), am 15. März 1351 beim Verkauf von 5 «Studen» an das Spital in Zürich ein Johann Wagen handelte. Die Kinder Müller, es waren insgesamt vier Geschwister, blieben auf der «Lölismühle etwa vil jar» und erlebten darauf in der 1350er Jahren auch noch den Verkauf der Liegenschaften durch die zwei Schwestern Nägeli. Käufer waren vier Vetter Winmann von Richterswil. Die neuen Eigentümer, die «Winlüte» *), verliehen alles in gleichen Rechten wiederum den Geschwistern Müller, so dass die Verhältnisse am Ort im wesentlichen die gleichen blieben. Nach «etwa vil jaren» aber wurden die Geschwister auf der «Lölismühle» uneins. Drei von ihnen verkauften die ihnen zustehenden Rechtsansprüche an den Lehensgütern und den inzwischen zugekauften Eigengütern ihren Lehensherren, den Weinmann von Richterswil; und nach Jahren wurde auch der vierte ideelle Anteil feil und ihnen angeboten. Sie griffen jedoch nicht zu, da sie den verlangten Preis für diesen Rest zu hoch fanden. So ging er an Heinrich Stapfer in Pfäffikon über. Beim Kaufakt scheinen aber Formfehler unterlaufen zu sein, die in der Folge den Lehensherren Weinmann in Richterswil — es sind die Brüder Werner, Niklaus, Rudolf und die Kinder ihres verstorbenen Bruders Heinrich — die Handhabe boten, auf den an Stapfer übergegangenen Viertel das Zugrecht geltend zu machen. Der Ausgang des Prozesses ist nicht genau bekannt. Die drei genannten Brüder Weinmann und ihr Neffe Heinrich verliehen wahrscheinlich die ihnen zustehenden Rechte an der «Lölismühle» am 2. Januar 1358 als stetes Erblehen an Rütschi Hütter, wobei der Zins auf 7½ Mütt Kernen, 4 Fastnachtshühner und 100 Eier festgesetzt und zugleich verabredet wurde, dass dieser Zins in der Zukunft nie gesteigert werden dürfe. Aus der gleichzeitigen Nebenbestimmung, dass darüber hinaus ein Zins von 3 Mütt Kernen «ab dem vorgenannten unserm teile» an die Kirche Richterswil gezahlt werden müsse, darf man jedoch wohl schliessen, dass weiterhin eine Zweiteilung der Mühle

*) Ein schönes Beispiel dafür, dass die sogenannten Geschlechtsnamen damals noch lebendige Sprachformen darstellten und noch nicht erstarrt waren.

im Verhältnis von drei zu eins bestand. Der Prozess um das Zugrecht scheint demnach zu Ungunsten der Weinmann von Richterswil verlaufen zu sein.

Elsbet Nägeli, die Schwester von Rudolf jun., war offenbar ledig geblieben. Aelter geworden, liess sie sich im Jahre 1342 ihren leiblichen Unterhalt auf Lebenszeit vom Spital Zürich versichern und schenkte diesem als Gegenleistung am 19. November ihre drei Höfe zu «Wolfsbühl», «Gaissverrich» und «Laubegg», die nach wie vor 40 Stuck galten, zu Eigen. Bei diesem Anlasse wurde ausdrücklich festgelegt, dass die auf diesen Höfen sitzenden Lehensleute das Brennholz sowie das zum Unterhalt der Gebäulichkeiten benötigte Bauholz aus den Wäldern des Rudolf Nägeli jun. (vgl. S. 54) beziehen können. Im Jahre 1351 war dieser tot, und das Spital Zürich als neuer Grundeigentümer der Gegend nahm die Gelegenheit wahr, Nägelis Wälder, in denen er Holzrecht besass, in seinen alleinigen Besitz zu bringen. Am 15. März 1351 verkaufen Margaretha und Verena, die Pächter Rudolf Nägelis, dem Spital ihre «fünf Studen bi den Spitalshofen, die man nempt ‚an Geisferrich' und an ‚Wolfbül' mit veld, mit wunn mit weid mit allem recht, so darzu gehört», zu ledigem freiem Eigen. Diese Hölzer trugen die Namen Mannenrüti, Burghalden, Winterholz, Anshelmsrüti und in Scheiten. Aus der Bezeichnung «Studen» darf man vielleicht, wenn keine alte Gattungsbezeichnung für Einzelwaldkomplexe vorliegt, schliessen, ihr Vorbesitzer, Rudolf Nägeli jun., habe diese Wälder reichlich genutzt, ja in einem Masse übernutzt, dass in ihnen kein Altbestand, sondern nur noch junges Staudenholz anzutreffen war. Gleichwohl zahlte das Spital Zürich für diese Hölzer, an denen er verbriefte Nutzungsrechte besass, die ansehnliche Summe von 100 Florentiner Goldgulden.

*

Wir können nunmehr feststellen, dass in der Mitte des 14. Jahrhunderts der im Gebiet der Herrschaft Wädenswil freiwerdende Grundbesitz nach ganz verschiedenen Richtungen geht: Einmal an Glieder der dörflichen Zentren unten am See, an Familien des städtischen Patriziats in Zürich und an eine geistliche Organisation (Spital), wie sie nur in einer Stadt entstehen konnte, die in Handel, Verkehr und Gewerbe eine ge-

wichtige Rolle spielt. Das Spital insbesondere als zeitliche Herberge von Leuten, die während ihres vorübergehenden Aufenthaltes reine Verbraucher waren, hatte im Dienste seines Haushaltes das grösste Interesse daran, die ständig benötigten Landesprodukte, wozu gleicherweise Holz, Milchprodukte und Fleisch gehörten, auf dem billigsten Wege direkt ab Gewinnungsort zu erhalten, statt sie erst indirekt für gemünztes Geld von den örtlichen Viktualienmärkten zu holen. Umgekehrt konnte es jederzeit durch Verschiebungen oder Umstellungen im Haushaltetat die ihm aus seinen Wädenswiler Schweigen anfallenden Mengen an Milchprodukten und Fleisch auf den städtischen Markt bringen und dafür Bargeld lösen, das immer begehrt war.

Die wenigen in der Herrschaft Wädenswil ansässigen Personen, die im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts wirtschaftlich stark genug waren, um Geld in Liegenschaftenkäufen zu engagieren, waren auffallenderweise alle in Richterswil wohnhaft oder stammten dorther. Sie gehörten durchwegs der zwei alteingesessenen Familien Am Stad und Nägeli an. Im Jahre 1303 verkaufte der Johanniter-Orden «vrou Belun, Heinrichis seligen wirtin am Stade und vrou Belen, Ulr. seligen wirtin am Stade und iren kinden Slegisgut . . . , Mettminrüti und das Horn». Der Verkauf erfolgte gegen bar. 1316 empfing der Orden von Heinrich Am Stad und Frau Belen Am Stad finanzielle Mithilfe, als er — wie erwähnt — Güter zu Langenmoos, Oetensegel und an Mülistalden erwarb. — Einen Betrag von 34 Pfund lieh sodann der Orden 1323 bei «Elisabethun, Berchtoldz Negellis tochter von Richtliswile, Heinrich Mangoldz von Buobinkon elich wirtinne», um die Vogtei Ringwil am Fusse des Bachtels ankaufen zu können.

Als Liegenschaftenerwerber begegnen uns in dieser Zeit Glieder der Kirchgemeinde Wädenswil nie. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass im Gegensatz zu Richterswil kein nennenswerter Verkehrsweg die Gemeinde durchzog und die Wirtschaft befruchtete. Deren Bewohner, rein nur auf die Bodenbewirtschaftung und Urproduktion angewiesen, kamen somit nicht in die Lage, genug Mittel zu erarbeiten, um sie für Güterankäufe zu verwenden oder als Kapital auszuleihen. Dieser schon hier feststellbare Unterschied der wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Bevölkerung von Wädenswil und

Richterswil bestimmte sichtlich während Jahrhunderten, bis ins 18. Jahrhundert hinein, das Gesicht der beiden Gemeinden. Richterswil, verkehrsgeographisch begünstigter Uferort, Ausgangspunkt des in Richtung Einsiedeln und Schwyz zielenden Verkehrs, Umschlagsplatz vieler ins schwyzerische Hinterland gehenden Verbrauchsgüter, geriet ungleich früher als Wädenswil unter den Einfluss der Geldwirtschaft und zeigte dementsprechend auch früher die Erscheinung von Kapitalbildung in Kreisen der nicht landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung.

Der auffallende Bargeldbesitz, der sich in den zwei Familien Am Stad und Nägeli konzentrierte, lässt sich nur erklären, wenn man diese als Uferanwohner des Sees erkennt und in direkte Verbindung zum Verkehr übers Wasser bringt. Die zum Familiennamen gewordene Benennung nach dem «Stade», im Sprachgebrauch der Seegend jener Stelle, wo sich der Güterumschlag zwischen Land und Fahrzeug der Seeverkehrsroute vollzog, sowie die örtliche Verbindung mit der Lokalität «Horn» reden, da im einen Fall eine deutliche Sprache. — Aus den Familien Nägeli und Am Stad nehmen die Herren, die am Orte ein Wort zu sagen haben, mit Vorliebe auch die Zeugen, die bei einem Rechtsakte nach Gewohnheitsbrauch anwesend sein mussten.

Die Kapitalbildung in Richterswil hielt übrigens — wie erwähnt — auch in der Folgezeit an. Der Erwerb des Bereiches der «Lölismühle» durch die Weinmann um die Mitte des 14. Jahrhunderts (vgl. S. 56) ist ein vollgültiger Beweis dafür. Er zählt umsomehr, als der Verkäufer, Rudolf Nägeli jun. von Zürich, ein beachtlicher Vertreter der städtischen Marktwirtschaft war und sicherlich auch am neuen Wohnort der Familie Kaufinteressenten gesucht haben dürfte.

Ganz im Gegensatz zu Richterswil hatte das Gebiet von Wädenswil in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen Kapitalbedarf. Aus Wädenswil sind uns die ersten Gülten der Herrschaft bekannt, womit die einen Hof bewerbenden Bauern für irgendeinen Zweck Geld von aussen hereinnahmen und ihre Güter zur Sicherstellung von Kapital und Zins als Unterpfand verschrieben. Am 5. November 1342 nahm z. B. ein Johans Scherer von Wädenswil, der auf «gütern, die man nennet des Brunens-Gut und zu Opfensowe gelegen sint», also

im Bereiche ob der Au auf altem Erbeigen der Abtei Zürich hauste, vom Zürcher Dominikanerinnen-Kloster Oetenbach 17½ Pfund alter Zürcher Pfennige entgegen und verpflichtete sich, diesem dafür jährlich 2 Mütt Kernengeld zu entrichten. Schon im Jahr darauf war er bereit, seinem gleichen Hofe eine weitere Zinslast von 1 Mütt Kernen aufzuladen. Hatte er das Jahr zuvor für 1 Mütt Kernenzins 8¾ Pfund Kapital geboten bekommen, so musste er jetzt das dritte Mütt Zins schon für kaum etwas mehr als 5 Pfund Kapital hergeben. Hierin spiegelt sich wohl die prekäre Wirtschaftslage dieses Bauern. Die Tatsache, dass ungefähr zur selben Zeit ein weiterer Bewohner des Gebietes von Opfisau, Hartmann Kryenbühl, aus Mittellosigkeit seine Besitzesanrechte an dem von ihm beworbenen Gute fahren lassen musste, liefert aber auch einen deutlichen Beweis dafür, dass der Geldbedarf des Johannes Scherer kein Ausnahmefall war. Hartmann Kryenbühl, ursprünglich wohl ein waschechter Herrschaftsmann — ein «Kryenbühl» ist unter den verschiedenen Bühlen der Umgebung 1344 bezeugt — hatte während Jahren seinen Zinsherren, den Johannitern in Wädenswil, den stipulierten Zins von 10 Viertel Kernen für sein beworbenes Erblehen nicht mehr bezahlen können und war schliesslich von seinem Hofe gewichen, um in Zürich Unterkunft und Fortkommen zu finden. Obgleich er in der Stadt Burger geworden war, wussten ihn seine Zinsherren zu finden und für seine Restanzen zu belangen. Vor Burgermeister und Rat von Zürich musste er sich am 9. März 1344 die nicht bezahlten Lehenszinse aufrechnen lassen. Die Summe seiner laufenden Schuld war so gross, dass sie dem Wert des ganzen Hofes ungefähr gleichkam. Er erhielt daher nur noch 2 Pfund Zürcher Münze in dieser Liquidation seines Besitzes als Rest der Aktiven ausbezahlt. Dafür musste er freilich auf alle Ansprüche an sein Gut in Opfisau verzichten.

Es scheint dem Zinsbauern in der Herrschaft Wädenswil vor der Mitte des 14. Jahrhunderts wirklich nicht gut gegangen zu sein, und Zürcher Kapitalisten, die dort ihr Geld in Grundbesitz angelegt hatten, auf dem ein bäuerlicher Bewerber sass, versuchten daher, aus ihrem Engagement zu schlüpfen. So verkauften z. B. zwei in Zürich lebende Schwestern, Anna Trüb und Frau Elsbethe Wiss-Trüb, am 18. Mai 1344 mit Wissen und Willen ihrer Vormünder kurzerhand ihr Gut zu Wädenswil, von dem ihr Lehenmann Haber jährlich 5 Mütt Kernen Zins zahlte. Käufer war, wie im Falle Nägeli-Weinmann, nicht mehr ein Zürcher, der für sein Geld Anlage suchte, auch nicht der Bebauer des Gutes, sondern das Johanniterhaus Wädenswil. Es zog die Liegenschaften, die bis anhin einen Ertrag von mehr als nur den Lehenszins von 5 Mütt Kernen garantierten, um 17½ Pfund Zürcher Münze, zu Eigen. Auf lange Sicht gesehen, war das sicher kein schlechter Kauf für die Johanniter, insbesondere wenn man die Tatsache danebenhält, dass das Kloster Oetenbach in Zürich nur zwei Jahre zuvor für eine blosse Gült von 2 Mütt Kernen 17½ Pfund bezahlt hatte. — Eine weitere Urkunde desselben Jahres bezeugt uns übrigens noch drastischer, dass die Anlage städtischer Gelder in der Landwirtschaft des Gebietes von Wädenswil keineswegs mehr den Grad von Sicherheit bot, den man ihr früher zugemessen hatte. Geraume Zeit vor 1344 hatten zwei Angehörige irgendeiner geistlicher Kongregation der Stadt Zürich sich in der Herrschaft Wädenswil einen jährlich zu zahlenden Leibdingzins, gewissermassen eine Rente von 8 Mütt Kernen gekauft; ein Claus Minner von Wädenswil war der Kapitalempfänger, der den Zins von ganz bestimmten Grundstükken pünktlich entrichten sollte. Es waren das Haushofstätte, Aecker, Wiesen und Reben in einem zwischen Wädenswil und Richterswil gelegenen Gebiete der ersten Terrasse. Die Inhaberinnen dieses Leibdingsanspruches mussten aber die unliebsame Erfahrung machen, dass der Zins nicht eingehen wollte. Um nicht zu Verlust zu kommen, verkauften sie ihren Rentenanspruch an das Johanniterhaus Wädenswil um die Summe von 24 Pfund; Minner musste fortan den Zins von 8 Mütt Kernen im nahe gelegenen Schloss abliefern. Die Johanniter, die Territorialherren mit ihrem in nächster Nähe spielenden Machtapparat, traten an die Stelle der in Zürich hausenden alten frommen Schwestern und übernahmen an Stelle Minners die Verpflichtung, den zwei Weiblein den Leibdingsanspruch jährlich regelmässig zukommen zu lassen.

Aus den zitierten Urkunden geht somit mit einiger Deutlichkeit hervor, dass vor Mitte des 14. Jahrhunderts die Anlage städtischer Gelder im Bereiche der Herrschaft Wädenswil als nicht mehr überaus sicher galt. Es mochten dafür

einerseits mangelnde Ertragsfähigkeit der Unterpfande die Ursache sein, anderseits mangelnder Arbeitswille der Vertragskontrahenten, die man als Angehörige eines entfernten, nichtzürcherischen Gerichtsbezirkes zudem im Notfalle nur mangelhaft ins Recht fassen konnte, wollte man zu seiner Sache kommen.

Diese Erscheinung in den wechselseitigen Beziehungen zwischen der Stadt Zürich und dem Gebiete der Herrschaft Wädenswil, die inzwischen auf dem Gebiete der Produktion, der Geld- und Marktwirtschaft stark in Abhängikeit von Zürich gekommen war, mochte stark mitbestimmend gewesen sein, dass der Johanniter-Orden, insbesondere Komtur und Brüder des Hauses Wädenswil, mit der Stadt Zürich Ende Februar 1342, als sie von Gegnern bedroht waren, ein B u r g r e c h t eingingen. Sie verpflichteten sich, der Stadt jährlich eine Steuer von 5 Pfund Zürcher Münze zu zahlen und «mit der vesti ze Wediswile, mit lüten und mit güten, so darzu gehört», Burger der Stadt zu sein. Umgekehrt gelobte Zürich: Herdegen von Rechberg, «Commenthur des Hauses zu Wädenswil, und wer immer auch nachher Commenthur sein möge», gegen «ihre Burg und gegen ihre Leute zu raten und zu helfen mit ziemlicher Treue und mit ziemlichem Ernste als wir andern unsern eingesessenen Burgern tun, ohne alle Gefährde».

Damit beginnt in der Geschichte der Gemeinden Wädenswil und Richterswil ein neuer Abschnitt.

NACHWORT

Als ich erfuhr, dass im Nachlass von Diethelm Fretz verschiedene, im Auftrag der Vereinigung der Industriellen in Wädenswil verfasste Manuskripte zur Wirtschaftsgeschichte sich befanden, anerbot ich mich sofort, diese Arbeiten durchzusehen und — wenn angängig — herauszugeben. Eine Prüfung ergab, dass fünf Abschnitte einer Wirtschaftsgeschichte der Gemeinden Wädenswil und Richterswil soweit fertig waren, dass sie nach etwelchen vom Verfasser selbst vorgesehenen Ergänzungen und Neuformulierungen gedruckt werden konnten. Gerne, wenn auch mit traurigem Herzen, nahm ich die Aufgaben des Herausgebers auf mich. Ihre Erfüllung ist mein letzter Gruss an einen lieben, stets hilfsbereiten Freund, mit dem die Probleme der hier veröffentlichten Untersuchungen ich zu diskutieren viele Jahre hindurch reiche Gelegenheit hatte.

Die Herausgabe der Studien will einmal die Früchte langer Forschungsarbeit erhalten, die nicht nur den beiden Seegemeinden in ungewöhnlicher Art Einblicke in ihre Anfänge gewähren und den Grund zu weiteren Untersuchungen über das Leben am Zürichsee legen, sondern die auch wertvolle Beiträge zur allgemeinen Wirtschaftsgeschichte, besonders zur Entstehung der kapitalistischen Wirtschaftsweise in unserem Lande liefern. Sodann möchte sie einen tiefen Dank bezeugen für all' die Freundschaft, entgegenkommende Förderung und reiche Anerkennung, die der in dieser Beziehung vom Leben nicht verwöhnte Verstorbene besonders bei Mitgliedern der Lesegesellschaft zu Wädenswil erfahren durfte. Die Treue der Wädenswiler bewährte sich auch bei der Bereitwilligkeit, mit welcher sie die nachgelassenen Schriften des allzufrüh dahingegangenen Verfassers in ihre Obhut nahmen und ihre Drucklegung ermöglichten. Dafür möchte ich sowohl der Lesegesellschaft und der Vereinigung der Industriellen als auch den Herren W. Blattmann und Dr. A. Stutz, die sich um dieses Neujahrsblatt in hohem Masse verdient machten, auch im Namen der Familie Fretz noch besonders danken.

Bei der Herausgabe wurden nur die zum Verständnis notwendigsten Ergänzungen und die unumgänglichen stilistischen Aenderungen angebracht, so dass die charakteristische Darstellungsweise des Verfassers unverändert erhalten blieb.

Die zurückgebliebenen Manuskriptblätter bezeugen, dass Fretz seine Ausführungen den Lesern diesmal ohne Quellenangaben in die Hände zu legen beabsichtigte. Wir wollen diesen Wunsch respektieren und dürfen dies umsoeher tun, als die hier gedruckten Abhandlungen durchaus auf Dokumenten beruhen, die im «Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich» leicht zu finden sind.

Da sich das Neujahrsblatt nicht nur an kirchen- und rechtsgeschichtlich geschulte Leser wendet, lasse ich nachfolgend eine kleine Reihe notwendiger Erklärungen zur Erleichterung ihrer Benützung in alphabetischer Ordnung folgen. Mögen sie den Kreis derer, die an diesem Heft Freude haben, erweitern.

Zürich, den 15. November 1950.

Leo Weisz.

ERKLÄRUNGEN

Abteirechnungen = Die Rechnungen der Abtei Zürich sind noch unveröffentlicht und befinden sich im Stadtarchiv Zürich.

Afterlehen = Das von einem Lehensmann weitergegebene Lehen. Vgl. dort.

Ammann = vgl. unter Meier.

Aufgabe eines Lehens = Verzicht zum Zweck der Uebereignung durch den Lehensherrn. Vgl. Lehen.

Ausleihe = vgl. unter Leihe.

Babenwage = alte Bezeichnung für die Gegend bei Sihlbrugg.

Commenda = Verweseramt. Bei den Ritterorden wurden kleine Gebietseinheiten zur Verwaltung einzelnen tüchtigen Rittern übertragen, die dann Komthuren hiessen.

Denar = ϑ (auch Pfenning, Haller), 1/240 Pfund (℔), 1/12 Schilling (ß).

Eimer = Weinmass, 110 l.

Erbeigen = vgl. S. 40.

Erblehen = vgl. S. 40.

Ferton = Gewichtsmass, ca. 1/2 kg.

Frauenthal = Cisterzienserinnenkloster bei Cham, von Adalrich von Schnabelburg, um 1230 gegründet.

Fronhof = Die grundherrliche Wohnung samt dem dazugehörigen, nicht sehr ausgedehnten Land, meist Salland genannt, und die Wirtschaftsgebäude, deren Hauptteil als Vorratsräume dienten. Vgl. auch Meier.

Fruchtzinse = Abgabe (eigentlich meistens Pachtzins) in natura für die Benützung eines in Lehen empfangenen Bodens. Vgl. unter Lehen.

Gemeinder = Miterbe einer unverteilten Erbschaft. Gesellschafter.

Gemengelage = Zerstreuung des Bodenbesitzes in Parzellen über die ganze Dorfflur, so dass die Feldarbeiten mit andern Besitzern gleichzeitig vorgenommen werden müssen (Flurzwang).

Genossame = Die Gemeinschaft der Hörigen oder Leibeigenen eines Fronhofes oder einer ganzen Grundherrschaft.

Giselschaft = Geiselschaft, Einlager, Leistung. Eine mit-

telalterliche Form der Haftung, wobei der Schuldner oder seine Bürgen sich verpflichten, sich bei Zahlungsversäumnis bis zur Erfüllung an einen Ort (meist eine Herberge) zu begeben und auf Kosten des Schuldners dort zu bleiben.

Grundherrschaft = Grossgrundbesitz, der zum grössten Teil nicht vom Eigentümer bewirtschaftet, sondern zur Bearbeitung weiterverliehen wird. Vgl. unter Lehen.

Gulden = 2 Pfund.

Handlehen = Vgl. S. 40.

Hünoberg = Ein aus dem Hegau stammendes Rittergeschlecht, dessen schweizerischer Hauptsitz sich in Hünenberg (Kt. Zug) befand.

Immi = 1/9 Viertel = 2,3 l.

Jahrzeit = Gedenkfeier eines Todestages.

Keller = Unterbeamter des Meiers (siehe dort), der die Weinberge, Kellereien und Fruchtspeicher beaufsichtigt und dafür ein Dienstgut, den Kelnhof (Kehlhof) benützen durfte.

Kirchensatz = Patronat, d. h. das Recht, für eine Pfarrkirche den Geistlichen zu ernennen, bzw. vorzuschlagen (Präsentatio), diesen Geistlichen zu beerben und während einer Erledigung der Pfarrei (Sedisvakanz) die Einkünfte einzuziehen und zu geniessen.

Kollatur = Recht des Bischofs auf Uebertragung einer Kirchenpfründe (beneficium ecclesiasticum). Die Uebertragung erfolgt entweder nach freiem Ermessen oder auf Grund einer Präsentation. Vgl. unter Kirchensatz.

Kommende = Vgl. unter Commenda.

Komthur = Vgl. unter Commenda.

Lehen = Eine höhere Leiheform (vgl. unter Leihe), bei welcher der Leihende (Lehensherr) vom Beliehenen (Lehensmann, Vassall), gegenseitige Treue zusichernd, persönliche, doch weder bäuerliche noch geldliche, höchstens symbolische (wie ein Hirsch, Handschuhe, Lanze usw.) Leistungen ausbedingt. Ursprünglich auf Lebenszeit des Beliehenen eingeräumt, wurde das Lehen bald, selbst in weiblicher Linie, erblich. Seine Teilung war ohne Erlaubnis des Herrn nicht zulässig; dagegen konnte es selbstverständlich ohne Lösung des bestehenden Lehensverhältnisses und ohne Wissen des Ober-Lehensherrn als Afterlehen weiter geliehen werden. (In diesem Fall war der neue Lehensmann nur seinem Lehensherrn, dem Lehensmann des Ober-Lehensherrn leistungsfplichtig.) Die Erneuerung des Lehens war sowohl beim Tod des Herrn als des Mannes unerlässlich und an strenge Formen gebunden. Bei einem Verkauf des Lehens musste der Mann es dem Lehensherrn «aufgeben» und bei der Gelegenheit auf alle Rechte am Gut verzichten. Der Lehensherr nahm dann den Käufer zu seinem Lehensmann und verlieh ihm das Gut.

Leihe = Uebergabe von Grund und Boden (natürlich auch anderer Werte) vom Leiheherrn an eine andere Person (Leihenmann) zur Nutzniessung gegen bestimmte Verpflichtungen. Dabei trat oft, doch nicht notwendigerweise, eine persönliche Abhängigkeit vom Leiheherrn ein (vgl. Lehen). Eine scharfe Trennung zwischen den verschiedenen Arten der Leihe ist nicht möglich; ebenso geht die Leihe leicht in die Pacht, besonders die Erbpacht, über.

Malter = Hohlmass, 2 Mütt für glatte Früchte und Hafer, 4 Mütt für andere rauhe Früchte.

Mark = Silbergewicht, 234,87 Gramm.

Mass = Hohlmass für Flüssigkeiten, 1,57 l.

Meier = Der Beamte, der einem Fronhof (siehe dort) vorstand, das Salland bewirtschaftete, die Hörigen beaufsichtigte, die Abgaben (Zinsen) eintrieb und im Hofgericht Recht sprach. Er erhielt ausser einem Dienstgut, dem Meierhof, Bezüge in Naturalien, Geld und fixierten Geschenken, ebenso Frondienste der Bauern.

Ministerialen = Ursprünglich Dienstleute, unfreie Ritter, die in dem Masse als sie zu ehrenvollen Diensten herangezogen, von anderen Herren belehnt und im Dienst von Freien abgelöst wurden, in einen höheren Stand mit Erblichkeit ihrer Lehen aufgestiegen waren.

Mütt = Hohlmass für sog. glatte Früchte (Getreide ohne Hafer, Erbsen und Bohnen 82,8 l. Für sog. rauhe Früchte (Hafer, Hülsenfrüchte, Nüsse) 83,8 l. Ein Mütt = 4 Viertel = 16 Vierling = 64 Mässli.

Mulchen = Milch und Milchprodukte.

Nachjagen = Einem seine Verpflichtungen nicht erfüllenden Leibeigenen nachforschen.

Offnung = Aussage oder als «Rodel» schriftliche Ueberlieferung über das Gewohnheitsrecht einer Gerichtsgemeinde.

Pfund = ℔, Geldeinheit, = 1/2 Gulden, = 20 Schilling (ß) oder 240 Denar (₰). — Gewichtsmass (schwer 528 g, leicht 470 g).

Rekognitions-(Anerkennungs-)Zins = Abgabe von geringer Höhe, die zur Anerkennung des Eigentums einer Grundherrschaft dient, doch in keinem Verhältnis zum Wert der verliehenen Liegenschaft steht.

Schilling = ß, 1/20 Pfund (℔), 12 Denar (₰).

Schweigen = Hauptsächlich der Viehzucht dienende,

von den bebauten Gütern abgetrennte selbständige Höfe.

Stuck = Naturalzinsen in Geld gewertet, ursprünglich 1 Pfund, später der Geldentwertung etwas angepasst 1 Gulden wert.

Truchsess = Ursprünglich Aufseher einer Tafel am Hof eines hohen Herrn; mit der Zeit nur hohe Würde, Titel ohne besondere Funktionen.

Ungenossenehe = Ehe zwischen Personen, die nicht derselben Genossame (siehe dort) angehörten. Um Streitigkeiten über die Kinder zu vermeiden, war sie Leibeigenen meistens verboten. Bei höheren Ständen folgten die Kinder dem Stand der schwächeren Hand.

Viertel = Hohlmass, 20,7 l.

Wendelsee, auch Wandelsee = mittelalterliche Bezeichnung für den Thunersee.

Wettinger Urbar = Güter- und Zinseinkommensverzeichnis des Zisterzienserklosters in Wettingen aus dem Jahre 1248. Original im Staatsarchiv Aarau. Ebendort befindet sich ein Zinsrodel von 1270/71.

Wüsten = Bebaute Höfe in Weiden zu verwandeln.

Zehnt = Abgabe der Laien an die Kirche, die vor allem zur Unterhaltung des mit Seelsorge dauernd beauftragten Geistlichen (parochus, plebanus) dient. Ursprünglich 10 % des Gesamtvermögens und Einkommens, später sank sie bis auf 1 % des Grundbesitzwertes und blieb bei 10 Prozent des Ertrages. Er bildete eine Reallast des Grundstückes und zerfiel in einen Feld- und einen Tierzehnt, wobei der Feldzehnt mit der Zeit verschiedene Arten erhielt, die abwechselnd zu entrichten waren.

Zelgenwirtschaft = Die schlagweise Nutzung der Akkerflur. Bei der Felderwirtschaft, einem Bodennutzungssystem des Mittelalters, bei dem das Grasland (Brache) von dem mit Getreide bebautem Ackerland eine Zeit getrennt war, bildete die Zelge (Schlag) einen der Teile, in welche die ganze Dorfflur zerfiel und die mit derselben Frucht bestellt wurde. Sie war durch Zäune (Etter) gegen die Weide (Brache) geschützt. Nach der Ernte wurden die Zäune entfernt, und auch die Zelgen dienten Weidezwecken.

Für weitere Erklärungen sei auf das 1935 in Basel erschienene «Hilfswörterbuch für Historiker» von Eugen Haberkern und Joseph Friedrich Wallach verwiesen, das mir gute Dienste leistete.